

Berlin, Juni 2017

## **„Der Bund setzt seine kommunalfreundliche Politik konsequent fort“**

### Eine kommunalpolitische Bilanz der 18. Wahlperiode\*

Unterstützung des Bundes für die Kommunen	3
Klare Verantwortlichkeiten	8
Ausgleich von kommunaler Mehrbelastung im Rahmen der Konnexität	9
Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	9
Kommunales Investitionsprogramm	10
Erweiterung der Mitfinanzierungskompetenz des Bundes – Art. 104c GG	12
Einigung auch bei Verkehrsfinanzierungsmitteln – Planungssicherheit für Kommunen	14
Entflechtungsmittel – Ausbau kommunaler Verkehrswege	14
Sozialer Wohnungsbau – Bundesförderung	15
Mehr Geld in kommunalen Kassen – Steuerschätzung prognostiziert positive Einnahmeentwicklung	15
Asylbewerber – Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen – Änderungen beim Asylrecht	16
Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit – Lösung ist umgesetzt worden	24
Bundesfreiwilligendienst – Große Koalition sichert Finanzierung über 2013 hinaus	26
Rentenrecht muss attraktiv für Ehrenbeamte sein – Weiterhin keine Anrechnung von Aufwandsentschädigung	27

\*Die Bilanz erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält zum Teil Doppelungen, da Themen auch in unterschiedlichen Zusammenhängen dargestellt werden.



Erneuerbare Energien – Kommunen erhalten bei Energiewende Planungssicherheit	28
Energiewirtschaftsgesetzes – Reform § 46 EnWG	28
Bundestag novelliert Vergaberecht – Reform bringt Rechtssicherheit für Kommunen	30
Bundestag beschließt Bundesteilhabegesetz – Kommunale Ebene befürchtet zusätzliche Kostendynamik	31
Bundestag beschließt Drittes Pflegestärkungsgesetz – Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene werden gestärkt	32
Neues Städtebauförderprogramm beschlossen – „Zukunft Stadtgrün“ soll mehr Grün in die Städte bringen	33
Bauplanungsrecht stärkt große Städte	34
Mehr Dichte und mehr beschleunigte Verfahren	34
Regelung zu Ferienwohnungen schafft Rechtssicherheit	35
„Einheimischen-Modell“ soll EU-rechtskonform werden	36
Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung	36
Leitlinien einer nachhaltigen Siedlungspolitik entwickeln – Positionierung der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik	37
Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes – Bundesministerin Manuela Schwesig hat Entwurf nachgebessert	38
Bundestag verabschiedet Verpackungsgesetz – Kommunaler Sammelstandard ist Grundlage beim Verpackungsmüll	40
Kommunales Wahlrecht für Ausländer – Falsche Ansätze werden auch durch Wiederholungen nicht besser	41
Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm – Novelle der Klärschlammverordnung beschlossen	42
Bund wird gesamtstaatlicher Verantwortung gerecht – Leistungen des Bundes an Länder und Kommunen – 18. Wahlperiode (2014 – 2017)	42
Fazit – Kommunalfreundliche Politik des Bundes wird auch in der laufenden Wahlperiode konsequent fortgesetzt	45

Wir brauchen handlungsfähige Kommunen. Die Kommunen sind am nächsten an den Menschen dran – hier gilt es, Bundes- und Landesvorgaben so umzusetzen und damit die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Menschen gerne in ihren Städten und Gemeinden leben und sie diese nicht nur als Stätte zum Arbeiten und Schlafen empfinden. Die Kommunen sind ein zentraler Bestandteil unseres Gemeinwesens und nehmen wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge und der lokalen Infrastruktur wahr. Dies spiegelt sich auch in den Beratungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wider, in denen kommunale Belange eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Der Bund setzt sich unter Führung der Union intensiv für eine Verbesserung der kommunalen Finanzlage und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein. Keine andere Bundesregierung hat die Kommunen so intensiv unterstützt wie die unionsgeführten Bundesregierungen der vergangenen Jahre:

### **Unterstützung des Bundes für die Kommunen**

Der Bund lässt unter Führung der Union die Kommunen nicht allein, sondern setzt sich intensiv für eine Verbesserung der kommunalen Finanzlage und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein. Keine andere Bundesregierung hat die Kommunen so intensiv unterstützt wie die unionsgeführten Bundesregierungen der letzten Jahre:

- Der Bund hat mit der Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Kommunen deutlich entlastet. Im Jahr 2017 beträgt die Entlastungswirkung 7,13 Milliarden Euro.
- Die Festschreibung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) beim ALG II sowie der Ausgleich für die Kosten der Umsetzung des Bildungspakets summieren sich auf rund 1,2 Milliarden Euro.
- Obwohl der Ausbau der Kleinkindbetreuung in die originäre verfassungsrechtlich geregelte Zuständigkeit der Länder fällt, hat der Bund den U3-Ausbau über das Sondervermögen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ allein bis 2014 mit 5,4 Milliarden Euro unterstützt. Zwischenzeitlich wurde das bestehende Sondervermögen nochmals auf eine Milliarde aufgestockt und aktuell um weitere 1,126 Milliarden Euro ausgeweitet, um auch Plätze für über dreijährige Kinder fördern zu können.
- Für den Betrieb von Kinderkrippen und Tagespflegestellen werden ab dem Jahr 2015 jährlich 845 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2017 und 2018 erhöht der Bund seine Beteiligung an den Betriebskosten nochmals um 100 Millionen Euro. Unabhängig von den Investitionsprogrammen fördert der Bund die Sprachförderung in den Kindertagesstätten.

- Unabhängig von den Investitionsprogrammen fördert der Bund mit weiteren 400 Millionen Euro im Zeitraum 2011 bis Ende 2015 die Sprachförderung in den Kindertagesstätten. Das Förderprogramm wird auch ab 2016 unter dem Titel „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ fortgesetzt. Mit dem Programm fördert das Bundesfamilienministerium alltagsintegrierte sprachliche Bildung als festen Bestandteil in der Kindertagesbetreuung. Das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ richtet sich an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Von 2016 bis 2019 stellt der Bund jährlich bis zu 100 Millionen Euro für die Umsetzung des Programms zur Verfügung. Damit können bis zu 4.000 zusätzliche halbe Fachkraftstellen in den Kitas und in der Fachberatung geschaffen werden.
- Mit dem Programm „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ fördert das Bundesfamilienministerium erweiterte Betreuungszeiten in Kitas und in der Kindertagespflege, um Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Ab Januar 2016 werden im neuen Bundesprogramm „KitaPlus“ mit einer Laufzeit von drei Jahren zukunftsfähige Konzepte für bedarfsgerechte Betreuungszeiten gefördert. Diese können von einer Ausweitung der Öffnungszeiten pro Wochentag, über Betreuungsmöglichkeiten am Wochenende und an Feiertagen bis hin zu einem Betreuungsangebot reichen, das auch Nachtzeiten umfasst. Neben Personalmitteln fördert das BMFSFJ die Ausstattung, die für die Umsetzung des erweiterten Angebots erforderlich ist. Kindertageseinrichtungen können Fördermittel bis zu 200.000 Euro pro Jahr und Tagespflegepersonen bis zu 15.000 Euro pro Jahr erhalten.
- Den Kommunen wurden in den Jahren 2015 und 2016 jährlich eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2017 wird dieser Betrag über das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz auf 2,5 Mrd. Euro erhöht. Diese zusätzlichen 1,5 Mrd. € sind ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Investitionskraft der Kommunen. Der Verteilungsschlüssel über die Umsatzsteuer und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft führt zu einer breiten Wirkung in der kommunalen Landschaft insgesamt.
- Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds stellt der Bund insgesamt sieben Milliarden Euro zur Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen zur Verfügung. Mit Abschluss der Parlamentarischen Beratungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde mit Einfügen des Artikel 104 c GG der Verwendungszweck ausgeweitet und die Möglichkeit geschaffen, dass der Bund auch in kommunale Bildungsinfrastruktur investieren kann.

Die Ausführung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) liegt in der Verantwortung der Länder. Sie legen fest, welche Kommunen aufgrund der Gegebenheiten im Land finanzschwach sind. Die Länder ent-

scheiden, ob und welche Förderbereiche belegt werden, legen die Einzelheiten der Förderung fest und entscheiden über die Förderfähigkeit von einzelnen Maßnahmen oder deren Ablehnung.

- Darüber hinaus werden die Kommunen ab dem Jahr 2018 in Höhe von fünf Milliarden Euro jährlich – davon vier Milliarden direkt (1,6 Milliarden Euro über eine höhere Bundes-KdU-Quote und 2,4 Milliarden Euro über einen höheren kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer) und eine Milliarde über die Länder – durch den Bund entlastet.

Das ist eine gewaltige Leistung des Bundes für die Kommunen. Die Kommunen erhalten mit dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz Planungssicherheit. Das ist wichtig sowohl hinsichtlich der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration, als auch hinsichtlich der Kommunalunterstützung durch den Bund ab dem Jahr 2018. Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Die unionsgeführte Bundesregierung setzt ihre kommunalfreundliche Politik konsequent und zukunftsgerichtet fort.

Ziel der Kommunalunterstützung durch den Bund ab 2018 ist es, die Finanzkraft der Kommunen zu stärken. Der Verteilungsschlüssel über eine höhere Bundesquote bei den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und einen höheren kommunalen Umsatzsteueranteil stellt sicher, dass sowohl Kommunen mit höheren Sozialausgaben, als auch Kommunen mit geringeren Sozialausgaben an der Bundesunterstützung teilhaben können.

Die Länder stehen jetzt in der Pflicht, ihre am 16. Juni 2016 gegenüber der Bundesregierung gegebene Zusage einzuhalten. Auch die über die Landeshaushalte verteilte Summe von einer Milliarde Euro muss ungekürzt und zusätzlich an die Kommunen weitergeleitet werden. Damit haben die Länder immerhin die Möglichkeit, Unterschiede in der Verteilungswirkung über die Bundesquote bei den Kosten der Unterkunft und den kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer landesintern auszugleichen.

- Der Bund unterstützt den Breitbandausbau mit einem Fördervolumen in Höhe von vier Milliarden Euro. Hiervor profitieren vor allem Kommunen im ländlichen Raum, in denen ein wirtschaftlich tragfähiger Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen allein nicht gewährleistet ist.
- Der Bund beteiligt sich seit 2016 strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Asyl- und Flüchtlingskosten. Im Jahr 2016 waren im Haushalt 3,637 Milliarden Euro vorgesehen. Der Bund trägt ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Höhe von 670 Euro pro Antragsteller und Monat. So erhielten die Länder über die Umsatzsteuerverteilung einen Betrag von 2,68 Milliarden Euro. Im Herbst 2016 erfolgte eine Spitzabrechnung der tatsächlichen Kosten, welche für die Abschlagszahlung 2017 berücksichtigt wird. Ab 2016

erhalten die Länder für jeden abgelehnten Asylbewerber einen Pauschalbetrag von 670 Euro. Daraus ergibt sich eine Abschlagszahlung in Höhe von 268 Millionen Euro. Auch dieser Betrag wurde Ende 2016 spitzabgerechnet. Der Bund zahlt 350 Millionen Euro pro Jahr zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete Minderjährige. Zur Verbesserung der Kinderbetreuung wird der Bund die Mittel durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 zur Unterstützung von Ländern und Kommunen einsetzen. Im Jahr 2016 sind das 339 Millionen Euro. Zudem werden Länder und Kommunen durch eine erhebliche Mittelaufstockung im Bundeshaushalt für bundeseigene Ausgaben mittelbar in erheblichem Umfang entlastet (2016 allein zusätzlich rund 3,4 Milliarden Euro).

- Der Bund erhöht ab dem Stichtag 1. Oktober 2015 befristet für drei Jahre die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II für die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen ab 2016 auf 100 %, um dadurch die Kommunen zu entlasten. Hierfür sind 2,6 Mrd. € eingeplant.

Bund und Länder werden im Lichte der weiteren Entwicklung rechtzeitig über die Notwendigkeit einer Anschlussregelung Gespräche führen.

- Im Jahr 2014 wurden die von Armutszuwanderung in besonderer Weise betroffenen Kommunen mit einer Soforthilfe in Höhe von 25 Millionen Euro entlastet.
- Das Bundesbauministerium hat im Jahr 2017 den neuen Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ gestartet und stellt hierfür in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 200 Millionen Euro zur Verfügung. Ziel des Investitionspakts ist die Erhaltung und der Ausbau der sozialen Infrastruktur (Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) und deren Weiterqualifizierung zu Orten des sozialen Zusammenhalts und der Integration in Städten und Gemeinden. Dies können zum Beispiel Bildungseinrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Kindergärten oder auch Quartierstreffe sein. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts beziehungsweise der sozialen Integration. Der Investitionspakt kommt grundsätzlich in den Programmgebieten der Städtebauförderung zum Einsatz. Im Einzelfall können auch Infrastrukturen außerhalb der Gebietskulisse gefördert werden. Die Länder wählen die konkreten Förderprojekte aus (analog dem Verfahren der Städtebauförderung). Der Bund beteiligt sich an der Förderung zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten.
- Die Länder wurden in der laufenden Wahlperiode mit sechs Milliarden Euro für die Bewältigung der Aufgaben bei Kinderkrippe, Kindergarten, Schule und Hochschule unterstützt. Ein Großteil dieser Aufgaben liegt voll oder teilweise in kommunaler Trägerschaft. Dabei stellt der Bund für Krippen und Kindertagesstätten bis zu einer Milliarde Euro zur Verfügung, während Wissenschaft, Schulen und Hochschulen mit insgesamt fünf Milliarden Euro unterstützt werden. Damit haben die Kommunen nochmals die Möglichkeit

erhalten, die Kleinkindbetreuung weiter auszubauen. Bei den für Wissenschaft, Schule und Hochschule vorgesehenen fünf Milliarden Euro erwarten wir, dass die Länder den Anteil für die Schulen so einsetzen, dass die Kommunen angemessen beteiligt werden.

- Die vom Bund initiierten Denkmalschutzprogramme kommen ebenfalls den Kommunen zugute. Die Programme ermöglichen den Erhalt von Kulturdenkmälern und sichern Aufträge vor allem für kleine und mittelständische Bau- und Handwerksbetriebe. Hiervon profitieren die Kommunen in doppelter Weise.
- Die BImA gibt seit 2015 Konversionsliegenschaften verbilligt an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten ab, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist. Über Konversionsliegenschaften hinaus kann die BImA auch weitere entbehrliche Grundstücke an Länder und Gemeinden zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes abgeben.

Weiter überlässt die BImA den Gebietskörperschaften mietzinsfrei Liegenschaften zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und erstattet diesen gegen Nachweis die entstandenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten. Bezogen auf diese Maßnahmen rechnet die BImA für 2016 mit Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben von etwa 500 Millionen Euro.

- Zudem hat die Koalition die Kommunen in weiteren Bereichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt und damit die kommunale Selbstverwaltung gestärkt – beispielsweise durch die Novellierung des Baugesetzbuches oder die Stärkung des Ehrenamtes. Darüber hinaus profitieren die Kommunen vom Engagement des Bundes bei der Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, der Verbesserung des Hochwasserschutzes oder auch der Stärkung des Tourismus, der Stärkung des e-Governments oder bei Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität sowie der Gesundheits- und Pflegeversorgung. Weiter partizipieren die Kommunen auch an der Fortschreibung der Entflechtungsmittel bis einschließlich 2019 auf dem bisherigen Niveau von insgesamt jährlich rund 2,6 Mrd. €. Diese Mittel sind zweckgebunden für investive Vorhaben und können u.a. auch zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse und für die soziale Wohnraumförderung eingesetzt werden.

Die unionsgeführte Bundesregierung setzt mit ihrer kommunalfreundlichen Politik ein deutliches Signal zur Unterstützung der Kommunen und zeigt sehr deutlich, dass die Kommunalinteressen bei ihr in guten Händen sind.

## **Klare Verantwortlichkeiten**

Ziel der Föderalismusreform 2006 ist gewesen, klare Strukturen und Verantwortlichkeiten in der Aufgabenwahrnehmung durch Bund und Länder zu schaffen. Dieses Ziel war richtig und ist weiterhin richtig. Es beinhaltet auch ein Durchgriffsverbot des Bundes auf die Kommunen. Hieran ist unbedingt festzuhalten, denn es schützt die Kommunen vor zusätzlichen Belastungen durch den Bund.

Forderungen und Wahlversprechen der SPD, der Bund müsse sich stärker engagieren, sind ein eklatanter Offenbarungseid der Länder, in denen aktuell mehrheitlich die SPD regiert (hat). Wenn die SPD Ganztagsschulangebote ausbauen oder die Beitragsfreiheit im Kindergartenbereich umsetzen will, kann sie dies längst in den Ländern machen. Mit dem immer wiederkehrenden Verweis auf den Bund wird von eigenem Versagen und eigener Unfähigkeit abgelenkt. Die SPD missbraucht den Bund, um ihre Verantwortung an bestehenden Defiziten in den von ihr regierten Bundesländern zu kaschieren – und das auf dem Rücken und zulasten der Kommunen.

Am Grundsatz, dass für eine aufgabenangemessene auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen die jeweiligen Bundesländer verantwortlich und zuständig sind, ist festzuhalten. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Bildungs-Infrastruktur, sondern insgesamt für alle von den Kommunen auszuführende Aufgaben. Dabei ist festzustellen, dass die Finanzausstattung der Kommunen in einigen Ländern gut funktioniert – in anderen offensichtlich schlecht. So haben die Kommunen im Jahr 2016 in den Flächenländern insgesamt einen Überschuss in Höhe von 5,377 Milliarden Euro erzielt. Davon entfielen beispielsweise auf Bayern 1,907 Milliarden Euro, Baden-Württemberg 986,4 Millionen Euro, Niedersachsen 816,2 Millionen Euro und Nordrhein-Westfalen 649,2 Millionen Euro, während in Rheinland-Pfalz ein Defizit von 41,0 Millionen Euro und in Schleswig-Holstein ein Defizit von 128,2 Millionen Euro zu verzeichnen gewesen ist.

Wichtig ist, dass vom Bund für die Kommunen bereitgestellte Finanzmittel auch ungekürzt und zusätzlich vor Ort ankommen. Kommunalfinanzen sind kein Beitrag zur Konsolidierung von Landeshaushalten. Eine gekürzte Weiterleitung der Bundesmittel oder eine Verrechnung im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs sind inakzeptabel. Dies gilt sowohl für dauerhafte Kommunalentlastungen wie beispielsweise bei der Grundsicherung im Alter, bei der Länder wie Niedersachsen einen den Kommunen zugedachten Teil einbehalten, als auch für Sonderprogramme wie die Bundesunterstützung beim Ausbau und dem Betrieb von Kindertagesstätten, bei der Länder wie Niedersachsen Landesmittel kürzen und durch Bundesmittel ersetzen. Dies gilt ebenfalls für Mittel zur Aufnahme, Betreuung und Integration von Flüchtlingen, bei denen gerade die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen sehr kreativ ist, den Einbehalt der Mittel im Landeshaushalt zu erklären. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel müssen seitens der Länder ungekürzt und zusätzlich den Kom-



munen zur Verfügung gestellt werden, um – in Umsetzung der Bundesintention – deren Finanzkraft zu stärken. Auch eine Verrechnung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ist unzulässig und mit der Absicht, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, unvereinbar. Entsprechende Regelungen in Finanzausgleichsgesetzen der Länder sind zu korrigieren.

Zielführend wäre es, gesetzlich eine Sanktionierungskompetenz des Bundes gegenüber Ländern zu verankern, die sich nicht an getroffene Vereinbarungen halten. Dann wäre es auch in anderen Bereichen sicherer möglich, für die Kommunen bestimmte Finanzmittel des Bundes so über die Landeshaushalte zu leiten, dass sie in allen Ländern zusätzlich und ungekürzt bei den Kommunen ankommen.

### **Ausgleich von kommunaler Mehrbelastung im Rahmen der Konnexität**

Zur Verantwortung und Zuständigkeit der Länder für eine aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen gehört auch, Mehrbelastungen aus Aufgabenübertragungen im Rahmen der Konnexität auszugleichen. Dies gilt insbesondere für die beiden aktuell anstehenden Mehrbelastungen aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Wenn die Länder im Bundesrat einer Regelung zustimmen, die zu Mehrausgaben bei den Kommunen führen, können sie anschließend nicht auf den Bund verweisen, sondern müssen diese Mehrausgaben selber ausgleichen.

Die Erhöhung des Bundesanteils an den Leistungsausgaben des Unterhaltsvorschussgesetzes auf 40 Prozent dürfte kaum reichen, die Ausgabensteigerungen bei den Kommunen, bei denen zu den reinen Auszahlungen noch Kosten für Personal und Sachmittel hinzukommen, auszugleichen. Hier sind die Länder gefordert, die Beteiligung der Kommunen an den vom Land zu tragenden 60 Prozent so zu gestalten, dass es künftig nicht zu kommunalen Ausgabensteigerungen kommt. Das gilt insbesondere für Nordrhein-Westfalen mit der höchsten Beteiligungsquote der Kommunen am Unterhaltsvorschussgesetz von 80 Prozent. Kein anderes Bundesland schröpft seine Kommunen beim UVG wie Nordrhein-Westfalen. Da ist es nicht verwunderlich, wenn es den Kommunen dort deutlich schlechter geht als in anderen Bundesländern.

### **Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

Die Länder haben die Kommunen insgesamt an den vom Bund ab dem Jahr 2020 zur Verfügung gestellten Mehreinnahmen der Länder angemessen zu beteiligen. Die kommunale Kassenlage fließt künftig in die Verteilung der Bundesmittel auf die einzelnen Länder ein. Damit erhält ein Land mit finanzschwachen Kommunen höhere Mittelzuweisungen. Dieses Plus müssen die Länder zwingend den finanzschwachen Kommunen zur Verfügung stellen, um deren

Finanzlage zu verbessern. Die Einigung zwischen Bund und Ländern über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen darf nicht dazu führen, dass kommunale Finanzschwäche verstetigt wird, um mehr Geld aus dem Finanzierungssystem zu erhalten, das dann im Landeshaushalt versickert.

## **Kommunales Investitionsprogramm**

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Mai 2015 den ersten Nachtragshaushalt 2015 sowie das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern beschlossen. Hierfür wurden fünf Milliarden Euro bereitgestellt. Der Bund hat damit ein deutliches Signal zur weiteren Unterstützung der Kommunen gesetzt und greift eine Forderung der Union aus dem Herbst 2014 auf. Wir hatten bereits bei den ersten Überlegungen für ein nationales Investitionsprogramm darauf hingewiesen, dass die Kommunen die staatliche Ebene in Deutschland sind, die die Mittel am schnellsten und zielgenauesten einsetzen kann.

Mit Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2015 und des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen hat der Bundestag einen weiteren Schritt zur Stärkung der Kommunen in Deutschland vollzogen. Die fünf Milliarden Euro verteilen sich auf 3,5 Milliarden Euro Investitionshilfen des Bundes für finanzschwache Kommunen und einer allgemeinen Kommunalentlastung in Höhe von 1,5 Milliarden Euro, mit der die für das Jahr 2017 vorgesehenen eine Milliarde Euro auf 2,5 Milliarden Euro aufgestockt werden.

- Der Bund hat ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro eingerichtet, aus dem in den Jahren 2015 bis 2020 (auf Wunsch der kommunalen Ebene war nach Inkrafttreten des Fördergesetzes seitens des Bundes der ursprüngliche Förderzeitraum um zwei Jahre verlängert worden) Investitionen von als Folge von Strukturschwäche finanzschwachen Kommunen gefördert werden. Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden (Gemeindeverbände) beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Volumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investitionen finanzschwacher Gemeinden (Gemeindeverbände). Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Gemeinden (Gemeindeverbände) den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

Die Verteilung der Mittel erfolgt vom Bund auf die Länder, die landesspezifisch festlegen, welche Kommunen partizipieren können und die Mittel entsprechend weiterleiten.

- Die ebenfalls vorgesehene weitere Entlastung der Kommunen um 1,5 Milliarden Euro im Jahr 2017 erfolgt durch einen um 500 Millionen Euro höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) — dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gleichmäßig erhöht — und durch einen um 1 Milliarde Euro höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Eine hälftige Aufteilung der 1,5 Milliarden Euro auf KdU und Umsatzsteueranteile ist nicht möglich, weil in diesem Fall in Rheinland-Pfalz die Grenze der Bundesauftragsverwaltung erreicht würde. Mit der gewählten Verteilung zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung des kommunalen Umsatzsteueranteils konnte dies verhindert werden.

Die für das Jahr 2017 vereinbarten zusätzlichen 1,5 Milliarden Euro sind ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Investitionskraft der Kommunen. Der Verteilungsschlüssel über die Umsatzsteuer und die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft führt zu einer breiten Wirkung in der kommunalen Landschaft insgesamt. Das Sondervermögen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro hilft besonders finanzschwachen Kommunen und kann dazu beitragen, die Schere zwischen ärmeren und reicheren Kommunen zu schließen. Insgesamt ist beim Investitionspaket für alle Kommunen etwas dabei. Der Bundesregierung ist es mit den gewählten Verteilungsschlüsseln gelungen, dass sowohl finanzstärkere als auch finanzschwächere Kommunen und sowohl Kommunen in Ballungsgebieten als auch im ländlichen Raum von der Bundesunterstützung profitieren.

Besonders erfreulich ist, dass es gelungen ist, im Rahmen des verfassungsmäßig Zulässigen die Aufstellung der förderfähigen Investitionsprojekte zu ergänzen. Insbesondere zwei Aspekte sind hier hervorzuheben: Die Aufnahme der Brachflächenrevitalisierung in den Katalog der förderfähigen Maßnahmen ist vor allem für strukturschwache Kommunen eine große Hilfe. Mit dem Barriereabbau im Öffentlichen Personennahverkehr ist es gelungen, diesen wichtigen Teilbereich, der im ersten Gesetzentwurf noch ausdrücklich ausgeschlossen gewesen war, ebenfalls in den Katalog der förderfähigen Maßnahmen zu integrieren. Damit ist es gelungen, den Kommunen einen größeren Gestaltungsrahmen zu eröffnen, um bei der Umsetzung der Investitionsförderung besser auf die Gegebenheiten vor Ort eingehen zu können. Wichtig ist, dass die Länder bei der Umsetzung des Investitionsprogramms den Reigen der förderfähigen Maßnahmen nicht durch spezielle Landesvorgaben einengen (wie in Schleswig-Holstein geschehen) und die Bemühungen des Bundes um mehr Flexibilität damit konterkarieren.

Wichtig ist auch, dass die Länder bei der Weiterleitung der 3,5 Milliarden Euro an die Kommunen den Kreis der förderfähigen Kommunen so weit ziehen, dass nicht nur Kommunen mit hohem Schuldenstand in den Genuss der Förderung kommen. Eine Definition dahingehend, dass nur Kommunen in Haus-

haltssicherung oder mit hohem Schuldenstand in den Genuss der Sonderförderung kommen können, ist nicht zielführend. Denn dadurch könnten falsche Anreize gesetzt und Versuche, die Haushaltssicherung durch Einsparungen in der Vergangenheit zu verhindern, bestraft werden. Gerade durch solche Einsparungen ist in der Regel ein größerer Investitionsbedarf vorhanden, der aus eigenen Mitteln der Kommune nicht bewältigt werden kann. Zielführender wäre es, Kommunen auch dann als „finanzschwach“ einzustufen, wenn sie mit eigenen Beiträgen zur Haushaltskonsolidierung die Haushaltssicherung knapp verhindern können, aber aufgrund geringer Steuerkraft keine nachhaltige Verbesserung ihrer finanziellen Perspektiven zu erwarten ist.

Schließlich stehen die Länder in der Verantwortung für eine auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen. Diese Verantwortung muss auch bei der Umsetzung des kommunalen Investitionspakets zum Ausdruck kommen. Hier sind die Länder aufgefordert, ihren Anteil zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft beizusteuern: Länder dürfen die eigene Förderungen nicht mit der Bundesförderung verrechnen – die Mittel des Bundes müssen vollständig und zusätzlich bei den Kommunen ankommen. Nur dann kann das Ziel, die kommunale Investitionskraft zu stärken, auch erreicht werden.

### **Erweiterung der Mitfinanzierungskompetenz des Bundes – Art. 104c GG**

Mit dem Nachtragshaushalt 2016 wurde der bestehende kommunale Investitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Milliarden Euro aufgestockt. Zudem hat der Bund die Mitfinanzierungskompetenz auf den Bereich kommunaler Bildungsinfrastruktur ausgeweitet. Dafür wurde im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen das Grundgesetz um einen entsprechenden Artikel 104c ergänzt.

Das finanzielle Engagement des Bundes ist für viele Kommunen eine große Hilfe. Aber: Mischzuständigkeiten und Mischfinanzierungen führen zu keiner Klärung von Verantwortung, wirken oft als „goldener Zügel“ und schränken die grundgesetzlich garantierte Kommunale Selbstverwaltung eher ein.

Aus ordnungspolitischen und verfassungsstrukturellen Gründen hätte eigentlich auf die Grundgesetzergänzung mit Artikel 104c verzichtet werden sollen. Die Verbesserung der kommunalen Investitionsmöglichkeiten durch den Bund wäre auch ohne Grundgesetzänderung über eine – gegebenenfalls zeitlich befristete – Erhöhung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer möglich gewesen.

Die Einfügung des Artikels 104c GG setzt ein schwieriges Signal und falsche Anreize. Statt Bundeshilfen für finanzschwache Kommunen im Grundgesetz zu normieren, sollten die finanziell zuständigen Länder alles daran setzen, die Finanzschwäche von Kommunen zu beheben. Das eigentliche Ziel müsste es

sein, dass es keine finanzschwachen Kommunen gibt. Stattdessen werden finanzschwache Kommunen jetzt sogar in der Verfassung verankert.

Ziel der Föderalismusreform 2006 ist gewesen, klare Strukturen und Verantwortlichkeiten in der Aufgabenwahrnehmung durch Bund und Länder zu schaffen. Dieses Ziel war richtig und ist weiterhin richtig. Mit Artikel 104c GG wird dieses Ziel ein Stück aus den Augen verloren. Am Grundsatz, dass für eine aufgabenangemessene auskömmliche Finanzausstattung der Kommunen die jeweiligen Bundesländer verantwortlich und zuständig sind, ist festzuhalten. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Bildungs-Infrastruktur, sondern insgesamt für alle von den Kommunen auszuführenden Aufgaben. Aus dieser Sicht besteht durch die Einfügung des Artikel 104c GG die Gefahr, dass ein dauerhafter Fehlanreiz gesetzt wird, dass Länder künftig Kommunen bei Investitionsbedarf an den Bund verweisen und somit aus der Erweiterung der Mitfinanzierungsmöglichkeit eine Mitfinanzierungszuständigkeit wird. Wir werden dies kritisch beobachten. Gut ist auch, dass der Bundesrechnungshof an im Rahmen von Mischfinanzierungen künftig stärkere Prüfungsrechte hat.

Es muss in Zukunft auch aufgepasst werden, dass aus dem ersten Schritt des Artikel 104c GG mit der Mitfinanzierungsmöglichkeit für den Bund in der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen keine Allgemeinzuständigkeit des Bundes für alle Probleme vor Ort wird. Das Argument, die Menschen würden es nicht verstehen, dass der Bund nicht für marode Schulen zuständig sei, ließe sich genauso auf marode Straßen und Brücken, andere öffentliche Einrichtungen oder geschlossene Schwimmbäder ausdehnen. Der Bund wird aber nicht in der Lage sein, alle Missstände vor Ort zu lösen – erst Recht nicht, wenn Länder die Hilfen des Bundes unterlaufen und den Kommunen immer größere Lasten aufbürden, um den eigenen Landeshaushalt zu schonen. Die SPD-Landesregierungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben vorgemacht, wie dieses schlechte Spiel zulasten der Kommunen funktioniert.

Auch der in der Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes fortgeschriebene Verteilungsschlüssel zur Zuteilung der zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vorgesehenen 3,5 Milliarden Euro auf die Länder ist alles andere als unumstritten. Eine Einbeziehung der kommunalen Kassenkredite in den Verteilungsschlüssel greift in der vorgenommenen Form für eine dauerhafte Lösung zu kurz und setzt falsche Anreize. Es ist Aufgabe der Länder für eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen zu sorgen und deren Liquidität zu sichern, so dass die Aufnahme von Kassenkrediten und ein Ausweichen auf Anleihen und Wertpapierverschuldung erst gar nicht erforderlich werden. Haushalterische Disziplin darf nicht bestraft werden – ebenso wenig Ansätze der Länder, ihre Kommunen zu entschulden und vor struktureller Finanzschwäche zu bewahren. Es wäre schön gewesen, einen besseren Verteilungsschlüssel zu finden; letztlich ist dies angesichts der vielschichtigen Interessenslage dieses Mal aber nicht gelungen.

## **Einigung auch bei Verkehrsfinanzierungsmitteln – Planungssicherheit für Kommunen**

Die Regionalisierungsmittel werden durch eine Änderung des Regionalisierungsgesetzes um 200 Millionen Euro auf 8,2 Milliarden Euro durch den Bund aufgestockt. Dieser Gesamtbetrag wird mit 1,8 Prozent dynamisiert. Die 200 Millionen Euro werden unter den ostdeutschen Ländern im Rahmen einer Verordnung verteilt. Das Saarland erhält von dem Aufstockungsbetrag 1 Million Euro. Die 200 Millionen Euro nehmen an der Dynamisierung teil. Die Länder übermitteln dem Bund einen einvernehmlich abgestimmten Verteilungsschlüssel für die ostdeutschen Länder und das Saarland. Der verbleibende Betrag wird nach dem Kieler Schlüssel ohne die sog. Sperrklinke unter den Ländern verteilt.

Es ist erfreulich, dass auch Fortschritte bei den Verhandlungen zur Fortführung der Regionalisierungsmittel und des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes erzielt werden konnten. Die Erhöhung und dynamisierte Fortführung der Regionalisierungsmittel trägt zur bedarfsgerechten Finanzierung auch des Öffentlichen Personenverkehrs in den Kommunen bei. Durch die Fortschreibung der Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz wird endlich der Weg frei gemacht, auch Projekte mit einer Laufzeit über das Jahr 2019 hinaus zu ermöglichen. Dies schafft Planungssicherheit und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den Kommunen.

## **Entflechtungsmittel – Ausbau kommunaler Verkehrswege**

Der Bund zahlt den Ländern als Kompensation für die mit der Föderalismusreform I beschlossene Abschaffung von Finanzhilfen sogenannte Entflechtungsmittel in Höhe von rund 2,6 Milliarden Euro jährlich. Seit dem Jahr 2014 besteht für diese Mittel nur noch eine allgemeine „investive Zweckbindung“. Nach der Übergangsvorschrift des Art. 143c GG laufen die Entflechtungsmittel zum 31. Dezember 2019 aus.

Im Bereich Ausbau kommunaler Verkehrswege und ÖPNV zahlt der Bund gemäß § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz (EntflechtG) rund 1,336 Milliarden Euro jährlich.

Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen werden die bislang vom Bund bereitgestellten Entflechtungsmittel ab dem Jahr 2020 nicht mehr als eigenes Bundesprogramm, sondern über einen höheren Umsatzsteueranteil der Länder ausgezahlt. Das bedeutet, dass nicht nur die Zweckbindung entfällt, sondern dass diese Mittel auch im allgemeinen Haushaltsaufkommen der Länder zunächst untergehen. Die Länder müssen die bislang in den Entflechtungsmitteln enthaltenen Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der

Verkehrsverhältnisse der Gemeinden künftig den Kommunen über entsprechende Landesprogramme zur Verfügung stellen. Die Auflösung der Entflechtungsmittel zugunsten eines höheren Länderanteils an der Umsatzsteuer darf auf keinen Fall dazu führen, dass die bislang bereitstehenden Mittel künftig nicht mehr zur Verfügung stehen und in Landeshaushalten versickern.

### Sozialer Wohnungsbau - Bundesförderung

Als Ausgleich für die Abschaffung der Finanzhilfe im Bereich soziale Wohnraumförderung leistet der Bund seit 2007 jährlich Kompensationszahlungen in Höhe von 518,2 Millionen Euro an die Länder. Eine weitere Stärkung erfährt die soziale Wohnraumförderung durch den Beschluss zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz. Hiernach erhalten die Länder ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich 500 Millionen Euro — also insgesamt zwei Milliarden Euro — zusätzliche Kompensationszahlungen. Damit stehen den Ländern ab 2016 jährlich 1,018 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Länder haben zugestimmt, die Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

### Mehr Geld in kommunalen Kassen Steuerschätzung prognostiziert positive Einnahmeentwicklung

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Schätzung Mai 2017	---	---	98,8*	103,7	108,1	112,5	116,8	121,3
Schätzung November 2016	---	---	---	101,2	103,0	106,5	110,3	114,4
Schätzung Mai 2016	---	92,776*	93,580	101,232	103,277	106,958	111,03	---
Schätzung November 2015	---	91,9	92,9	99,9	101,7	105,2	109,0	---
Schätzung Mai 2015	87,609*	91,3	94,8	98,3	101,2	104,8	---	---
Schätzung November 2014	87,5	90,2	93,6	97,1	100,7	104,5	---	---

\*=Ergebnis

Die Kommunen können auch weiterhin mit steigendem Anteil am Gesamtsteueraufkommen rechnen. Darauf deuten die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2017 hin, mit denen die Prognosen vom November 2016 nicht nur im Wesentlichen bestätigt, sondern nochmals übertroffen werden.

Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2016 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2017 um 7,9 Mrd. Euro höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mehreinnahmen von 2,4 Mrd. Euro und für die Länder von 6,5 Mrd. Euro. Die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden steigen um 2,5 Mrd. Euro.

Insgesamt können die Kommunen hinsichtlich ihrer Einnahmeerwartungen mit einer gewissen Gelassenheit in die Zukunft blicken. Beruhigend ist dabei auch, dass die bisherigen Prognosen nicht nur eingetroffen, sondern im Ist-Ergebnis übertroffen worden sind, was auf einen ausreichenden Grad an Verlässlichkeit schließen lässt.

### **Asylbewerber – Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen – Änderungen beim Asylrecht**

Bund und Länder haben in der laufenden Wahlperiode mehrere Änderungen unter anderem im Asylrecht beschlossen, auch um die Kommunen bei der Unterbringung, Betreuung und Integration zu entlasten bzw. zu unterstützen. Dabei ging es beispielsweise um die Beschleunigung von Asylverfahren, Regelungen zur Verteilung von Asylbewerbern und Flüchtlingen auf die Kommunen, die schnelle und konsequente Zurückführung der Menschen ohne Aufenthaltsrecht durch die Länder sowie Ausbau und Stärkung der Integrationsarbeit für die Menschen mit Bleibeperspektive bzw. anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber. Zudem wurden Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge beseitigt.

Um die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu erleichtern, werden Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Standards ermöglicht. Bei den Vorschriften zum Einsatz erneuerbarer Energien werden Erleichterungen ermöglicht, ebenso bei den energetischen Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik in Gebäuden für Asylbewerber und Flüchtlinge. Der Bund unterstützt Länder und Kommunen beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen.

Das in der laufenden Wahlperiode verabschiedete Integrationsgesetz ist aus Sicht der Kommunen zu begrüßen. Die vorgesehenen Maßnahmen unterstützen die Integrationsbemühungen vor Ort. Dabei tragen Wohnsitzauflagen dazu bei, die Integrationsbemühungen der Kommunen zu verstetigen. Nunmehr erhalten alle Beteiligten eine bessere Planungsgrundlage. Dabei ist wichtig, dass die Wohnsitzauflage rückwirkend ab 1. Januar 2016 greift. Die Wohnsitzauflage ist zumutbar und hat sich bereits in früheren Fällen als guter Beitrag zur Integration bewährt. Bei der Integration sind die Kommunen aber vor allem auf



die Mitwirkungsbereitschaft der Länder angewiesen. Es ist absolut nicht nachvollziehbar, dass Landesregierungen die Umsetzung der Wohnsitzauflage in Frage stellen.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde auch beschlossen, die Flüchtlingshilfe mit 10.000 zusätzlichen Stellen beim Bundesfreiwilligendienst zu stärken. Damit wurde eine Forderung aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aufgegriffen. Vor Ort in den Dörfern und Städten findet die Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern statt. Hier hat sich bereits eine großartige Hilfsbereitschaft entwickelt, die in dauerhafte Strukturen überführt werden muss. Dafür wird vor Ort mehr professionelle Unterstützung benötigt. Die Ausweitung des Bundesfreiwilligendienstes für die Flüchtlingshilfe kann dazu beitragen.

Wichtig ist, dass es bei den beschlossenen Maßnahmen nicht nur um finanzielle Bundeshilfen, sondern auch um strukturelle Änderungen geht. Diese müssen konsequent umgesetzt werden. Das ist einerseits ein wichtiges Signal zur Stärkung der kommunalen Flüchtlingsarbeit — andererseits aber auch ein klares Zeichen zur Steuerung der Zuzugsintensität. Voraussetzung dafür ist, dass auch die Länder endlich ihre Möglichkeiten für eine schnelle Zurückführung von Nichtschutzbedürftigen ausschöpfen.

Der Deutsche Bundestag hat am 3. Juli 2014 beschlossen, die Länder Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina asylrechtlich als sichere Herkunftsländer einzustufen. Die Einstufung von Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina ist vor dem Hintergrund, dass ein EU-Beitritt angestrebt wird, konsequent. Gleichzeitig ist dies ein deutliches Signal und ein wichtiger Schritt, um die Kommunen bei der Unterbringung von Asylbewerbern zu entlasten. Rund 25 Prozent der in Deutschland gestellten Asylanträge stammen von Asylbewerbern aus den Ländern Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina. Ihre Erfolgsaussichten sind bereits heute sehr gering. Dennoch werden sie im Rahmen der bestehenden Quotenregelung zur Unterbringung auf die Kommunen verteilt. Dies verstärkt die ohnehin großen Probleme der Kommunen, geeignete Unterkunftsmöglichkeiten bereitzustellen. Das Gesetz trägt ebenso wie die Aufstockung der Mitarbeiterzahlen beim BAMF zu einer deutlichen Beschleunigung des Asylverfahrens bei und hilft damit, die bei den Kommunen durch die hohen Asylbewerberzahlen entstehenden Probleme zu lindern.

Im November 2014 haben Bund und Länder vereinbart: Bei der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern unterstützt der Bund Länder und Kommunen in den kommenden zwei Jahren mit einem Betrag von insgesamt einer Milliarde Euro – davon 500 Millionen Euro im Jahr 2015. Die Länder haben zugesagt, die Finanzmittel dort, wo die Kommunen Kostenträger sind, an diese

weiterzuleiten. Aufgrund der Entwicklung im Jahr 2015 wurde der ursprünglich für 2016 vorgesehene Betrag von 500 Millionen Euro bereits in das Jahr 2015 vorgezogen.

Beim Flüchtlingsgipfel am 8. Mai 2015 haben Bund und Länder zudem als zentrale gemeinsame Ziele vereinbart:

- Die deutliche Verkürzung der laufenden Verfahren auf wenige Wochen und die Bewältigung der Altanträge durch zusätzliche 2000 Stellen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Die schnelle und konsequente Zurückführung der Menschen ohne Aufenthaltsrecht durch die Länder.
- Möglichst zentrale Unterbringung bis zum Abschluss des Verfahrens.
- Schnelle Hilfe und Integration der Menschen, die absehbar in Deutschland bleiben, durch Sprachkurse und berufliche Qualifizierung.

Der Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière hat am 12. Mai 2015 die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände getroffen, um die kommunalen Belange in die Beratungen auch von Bundesseite einzubringen.

Vor dem Hintergrund der sehr hohen Flüchtlingszahlen ist es richtig, ein Schnellverfahren für die Asylbewerber einzuführen, die so gut wie keine Chance auf ein Bleiberecht haben. Damit können Flüchtlinge, die vor Armut aus den südeuropäischen Ländern fliehen, sofort abgelehnt werden und müssen gar nicht erst auf die Kommunen verteilt werden. Die Kommunen haben so die Möglichkeit, sich auf die Asylsuchenden zu konzentrieren, die wirklich Schutz und Hilfe vor politischer Verfolgung brauchen.

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, das am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, ist ein gutes Signal für die Kommunen. Die Einigung trägt in weiten Teilen die Handschrift der Union und setzt bereits seit längerem diskutierte Forderungen um:

- Der Bund wird zukünftig die Verteilung der in Deutschland ankommenden Asylbewerber und Flüchtlinge flexibel unter Berücksichtigung des Königsteiner Schlüssels organisieren. Er richtet Wartezentren für ankommende Asylbewerber und Flüchtlinge ein und übernimmt ihre Verteilung. Bund und Länder verpflichten sich ferner, die jeweiligen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Asylbewerber und Flüchtlinge erst nach förmlicher Asylantragstellung auf die Kommunen zu verteilen.
- Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Art. 16a Absatz 3 Grundgesetz bestimmt, um die Asylverfahren der Staatsangehörigen dieser Länder weiter zu beschleunigen.

- Um die Asylverfahren priorisieren und zügig bearbeiten zu können, sollen Asylbewerber verpflichtet werden können, bis zu sechs Monate, solche aus sicheren Herkunftsstaaten bis zum Abschluss des Verfahrens, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben. Bund und Länder verpflichten sich zur konsequenten Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten. Die Landesregierungen können Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger aus humanitären Gründen zukünftig nur noch für maximal drei Monate aussetzen.
- Um die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu erleichtern, werden Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Standards ermöglicht.
- Bei den Vorschriften zum Einsatz erneuerbarer Energien werden Erleichterungen ermöglicht, ebenso bei den energetischen Anforderungen an Wärmeschutz bzw. Anlagentechnik in Gebäuden für Asylbewerber und Flüchtlinge.
- Fehlanreize für unberechtigte Asylanträge werden beseitigt — es gilt in Zukunft: Vorrang für Sachleistungen, Vorauszahlung von Geldleistungen für höchstens einen Monat, Möglichkeit von Leistungskürzungen, Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten.
- Bund und Länder werden zeitgleich ein Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher verabschieden, um eine unter Kindeswohlgesichtspunkten notwendige Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bundesweit und landesintern zu ermöglichen. Dabei soll die im Gesetzentwurf geregelte bundesweite Aufnahmepflicht für alle Länder mit einer Übergangsphase zum 1. Januar 2016 zum Tragen kommen. Der notwendige Sachkompromiss zum Ausgleich der Belastungen durch die Anzahl der Fälle, der Anrechnung auf die Quote der zu Versorgenden und die Abrechnung der Fälle wird im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgewogen und umsetzbar dargestellt und von den Ländern gemeinsam getragen.
- Die Einführung der Gesundheitskarte bleibt den Ländern überlassen. Der Bund schafft die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen. Die gesetzlichen Krankenkassen sollen von den Ländern verpflichtet werden können, gegen Kostenerstattung die Krankenbehandlungen bei Asylbewerbern zu übernehmen. In diesem Zusammenhang kann die Ausgabe einer elektronischen Gesundheitskarte vereinbart werden. Die Leistungen sollen sich wie bisher im Rahmen des AsylbLG bewegen.
- Der Bund öffnet die Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und stockt die hierfür vorgesehenen Mittel entsprechend dem gestiegenen Bedarf auf. Darüber hinaus wird eine verstärkte Vernetzung zwischen Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen hergestellt, unter verstärkter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit.

- Personen mit guter Bleibeperspektive werden künftig bereits frühzeitig die für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlichen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten können.
- Der Bund unterstützt Länder und Kommunen beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen — Erhöhung der Bundesmittel an die Länder um jeweils 500 Millionen Euro in den Jahren 2016 bis 2019, verbilligte Bereitstellung weiterer Bundesliegenschaften und -immobilien über Konversionsflächen hinaus.
- Bund und Länder sind sich einig, dass die Ausländer- und Sozialbehörden sowie Verwaltungsgerichte personell und organisatorisch in der Lage sein müssen, die hohe Zahl der auf sie zulaufenden — positiven wie negativen — Entscheidungen des BAMF angemessen zu bewältigen.
- Bund, Länder und Kommunen werden verstärkt zusammenarbeiten, um bei jeder vollziehbaren Ausreisepflicht zügig die Rückführung zu veranlassen.
- Der Bund verpflichtet sich, die Asylverfahren trotz steigender Antragszahlen auf durchschnittlich drei Monate zu verkürzen, die Altfälle abzuarbeiten und den Zeitraum zwischen Registrierung und Antragstellung erheblich zu verkürzen, so dass eine Verkürzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BAMF auf maximal fünf Monate im Jahr 2016 erreicht wird.
- Der Bund erhöht den für 2015 vorgesehenen Betrag zur Entlastung der Länder um eine Milliarde, die über Umsatzsteuerpunkte verteilt werden.
- Der Bund beteiligt sich ab 2016 strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Asyl- und Flüchtlingskosten. Im Jahr 2016 sind im Haushalt 3,637 Milliarden Euro vorgesehen. Der Bund trägt ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). So erhalten die Länder über die Umsatzsteuerverteilung einen Betrag von 2,68 Milliarden Euro. Im Herbst 2016 soll eine Spitzabrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgen, welche für die Abschlagszahlung 2017 berücksichtigt wird.
- Darüber hinaus werden den Ländern für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, für pauschal einen Monat ebenfalls 670 Euro erstattet. Daraus ergibt sich eine Abschlagszahlung in Höhe von 268 Millionen Euro. Auch dieser Betrag wird Ende 2016 spitzabgerechnet.
- Der Bund leistet einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro jährlich. Sobald

die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen deutlich rückläufig ist, erfolgt eine Überprüfung der Leistung des Bundes.

- Zur Verbesserung der Kinderbetreuung wird der Bund die Mittel durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 zur Unterstützung von Ländern und Kommunen einsetzen. Im Jahr 2016 sind das 339 Millionen Euro.
- Der Bund erhöht befristet für drei Jahre die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II für die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen ab 2016 in Anlehnung zum Verfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe auf 100 Prozent, um dadurch die Kommunen zu entlasten:

<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018/19</b>
400 Mio. EUR	900 Mio. EUR	1.300 Mio. EUR

Die Verteilung auf die Länder erfolgt für das Jahr 2016 nach dem Königsteiner Schlüssel, für 2017 und 2018 in Anlehnung an einen Verteilungsschlüssel, der sich aus den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung des Vorjahres ergibt.

Bund und Länder werden im Lichte der weiteren Entwicklung rechtzeitig über die Notwendigkeit einer Anschlussregelung Gespräche führen.

Am 7. Juli 2016 haben sich Bund und Länder zudem darauf verständigt, dass der Bund den Ländern bis zum Jahr 2018 weitere sieben Milliarden Euro zur Verfügung stellt als Kompensation von Mehrausgaben für die Integration von Flüchtlingen. Mit diesen sieben Milliarden Euro zusätzlich bis 2018 verfügen die Länder über das notwendige Geld, um den Kommunen im Sinne der Konnexität die Kosten der Integration zu erstatten. Die Kommunen müssen von den Ländern nun so finanziell ausgestattet werden, dass sie die Integrationskosten tragen können. Die Kosten für Kinder- und Jugendhilfe auch für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge, den Kitausbau und die Sprachförderung, die Bereitstellung von Schulräumen für Integrationsklassen, die individuelle Betreuung und Beratung durch Integrationslotsen sowie die Sanktionsdurchsetzung in Ausländerämtern fallen in den Kommunen an. Pauschal gewährte Mittel des Bundes zur Integration dürfen nicht in den Landeshaushalten versickern

Das Integrationsgesetz ist aus Sicht der Kommunen zu begrüßen. Die vorgesehenen Maßnahmen unterstützen die bereits begonnenen Integrationsbemühungen vor Ort.

Wohnsitzauflagen tragen dazu bei, die Integrationsbemühungen der Kommunen zu verstetigen. Nunmehr erhalten alle Beteiligten eine bessere Planungsgrundlage – sowohl Kommunen im ländlichen Raum, die bislang Integrationsbemühungen abbuchen müssen, wenn Betroffene nach Anerkennung den Wohnsitz Richtung Stadt verlagern, als auch größere Städte, die diese Integrationsbemühungen im Grunde neu beginnen können, wenn die Betroffenen nach Anerkennung dorthin ziehen. Dabei ist wichtig, dass die Wohnsitzauflage rückwirkend ab 1. Januar 2016 greift. Die Wohnsitzauflage ist zumutbar und hat sich bereits in früheren Fällen als guter Beitrag zur Integration bewährt. Die Erfahrungen zeigen, dass Integration in kleineren Einheiten besser gelingt als in großen. Bei der Integration sind die Kommunen aber vor allem auf die Mitwirkungsbereitschaft der Länder angewiesen. Es ist absolut nicht nachvollziehbar, dass Landesregierungen die Umsetzung der Wohnsitzauflage in Frage stellen. Die Länder dürfen ihre Kommunen bei der wichtigen Integrationsaufgabe vor Ort nicht so hängen lassen, wie es sich jetzt in einigen Ländern ankündigt.

Integration muss sich vorrangig auf die Flüchtlinge mit Bleibeperspektive konzentrieren. Deshalb ist es auch notwendig, die Zuwanderung von Flüchtlingen ohne Asylgrund zu unterbinden. Dazu dient auch die Ausweisung sicherer Herkunftsstaaten. Es ist bedauerlich, dass der Bundesrat bislang nicht abschließend über den vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf beraten hat, mit dem die Maghreb-Staaten Algerien, Marokko und Tunesien zu sicheren Herkunftsstaaten deklariert werden.

Die Länder sind gefordert, die Kommunen aufgabenangemessen finanziell auszustatten. Wenn Kommunen beispielsweise in NRW befürchten, aufgrund der hohen finanziellen Belastungen aus der Flüchtlingsarbeit an den Rand der Haushaltssicherung zu geraten, weil das Land die tatsächlichen Kosten nicht annähernd ersetzt, ist das beschämend und nicht hinnehmbar. Wenn es ansonsten darum geht, noch den kleinsten Vorteil heraus zu kitzeln, ist man gerne vorne mit dabei. Wenn es darum geht, sich seiner Verpflichtung gegenüber seinen Kommunen zu stellen, wird reflexartig zum Bund geschaut. Wir fordern die betroffenen Länder nochmals auf, die Kommunen endlich aus der finanziellen Bedrängnis zu befreien und eine aufgabenangemessene Finanzausstattung auch bei der Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge umzusetzen.

Mit den vom Deutschen Bundestag und dem Bundesrat beschlossenen Neuregelungen sowie den weiteren Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern kann es gelingen, den notwendigen Spagat zwischen Weltoffenheit und Aufnahmefähigkeit zu schaffen. Wichtig ist dabei, dass es nicht nur um finanzielle Bundeshilfen, sondern auch um strukturelle Änderungen geht. Diese müssen jetzt konsequent umgesetzt werden. Das ist einerseits ein wichtiges Signal zur Stärkung der kommunalen Flüchtlingsarbeit – andererseits aber auch ein klares Zeichen zur Steuerung der Zuzugsintensität. Die gesetzlichen Neuregelungen machen deutlich, dass es eine freundliche und eine harte Seite des Asylrechts gibt, die aber beide gleichermaßen vertreten werden müssen.

Voraussetzung dafür ist, dass auch die Länder endlich ihre Möglichkeiten für eine schnelle Zurückführung von Nichtschutzbedürftigen ausschöpfen. Nur wenn Bund und Länder gemeinsam an einem Strang ziehen und den begonnenen Weg gemeinschaftlich fortsetzen, kann es gelingen, die Belastung der Kommunen und der ehrenamtlichen Helfer vor Ort in einem Rahmen zu halten, der auch bewältigt werden kann.

Bei der finanziellen Beteiligung des Bundes ist besonders wichtig, dass die Mittel dort ankommen, wo die Flüchtlinge untergebracht und betreut werden. Eine Verrechnung mit Landesmitteln ist nicht im Sinne der Vereinbarung. Die Bundesmittel sollten dort, wo von Landesseite bislang keine volle Kostenübernahme erfolgt, auch genutzt werden, um den Kostendeckungsgrad zu verbessern und den Kommunen auf diese Weise mehr finanziellen Raum für Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu eröffnen.

Die beschlossenen Maßnahmen können dazu beitragen, den Druck auf die Kommunen zu reduzieren. Zudem können Kommunen Liegenschaften des Bundes mietzinsfrei zur Unterbringung von Asylbewerbern anmieten – dabei übernimmt der Bund auch die erforderlichen Kosten zur Herrichtung von Liegenschaften. Hinzukommen weitere Entlastungen in Höhe von rund 40 Millionen Euro jährlich im Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Menschen, die aller Voraussicht nach bleiben werden, brauchen unsere Hilfe und eine gute und schnelle Integration. Wir haben zusätzliche Stellen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefordert. 2.000 zusätzliche Stellen unterstreichen den Willen der Bundesregierung zu wirklich kürzeren Verfahren, schnelleren Entscheidungen und zügigerem Vollzug. Gut, dass endlich auch den SPD-Ländern ein Licht aufgeht, dass Rückführung auch ein wichtiges Signal in den Herkunftsländern ist.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde auch beschlossen, die Flüchtlingshilfe mit 10.000 zusätzlichen Stellen beim Bundesfreiwilligendienst zu stärken. Damit wurde eine Forderung aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aufgegriffen.

Bereits im Juni haben sich Bund und Länder auf eine frühzeitigere Integration von Flüchtlingen, die Aussicht auf Anerkennung haben, verständigt. Diese muss nun mit geeigneten Maßnahmen unterlegt werden. Die Menschen, die sich ehrenamtlich um die vielen in Deutschland ankommenden Flüchtlinge kümmern, brauchen das deutliche Signal, dass ihre ehrenamtliche Hilfe mit den staatlichen Strukturen erfolgreich zusammengeführt wird und sie so eine dauerhafte Unterstützung ihrer Arbeit erfahren.

Vor Ort in den Dörfern und Städten findet die Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern statt. Hier hat sich bereits eine großartige Hilfsbereitschaft entwickelt, die in dauerhafte Strukturen überführt werden muss. Dafür

wird vor Ort mehr professionelle Unterstützung benötigt. Die Ausweitung des Bundesfreiwilligendienstes für die Flüchtlingshilfe kann dazu beitragen.

### **Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit – Lösung ist umgesetzt worden**

Interkommunale Zusammenarbeit wird angesichts knapper Kassen und des demografischen Wandels in Zukunft eine immer größere Bedeutung bekommen. Einige kommunale Aufgaben lassen sich im Verbund effektiver erledigen. Viele Aufgaben in der kommunalen Verwaltung lassen sich in einer Hand bündeln, um dadurch sowohl Dienstleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern als auch interne Verwaltungsaufgaben in Form von Back-Office-Angeboten effizienter zu erledigen. Insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Effizienzanforderungen in der kommunalen Aufgabenerfüllung kommen gegenüber einer Verwaltungsstrukturreform der interkommunalen Zusammenarbeit deutliche Vorteile zu. So ist gerade in den vom demografischen Wandel besonders betroffenen Gebieten die interkommunale Zusammenarbeit unerlässlich, wenn auch hier weiterhin eine bürgernahe Verwaltung und dem Gebot der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse entsprechende öffentliche Daseinsvorsorgeleistungen angeboten werden sollen. In einem zukunftsfähigen System effizienter Verwaltung wird die interkommunale Zusammenarbeit künftig nicht mehr wegzudenken sein. Die bestehenden Strukturen sind hierzu ausreichende Grundlage.

Durch Entscheidungen des Bundesfinanzhofes in zwei Fällen ist es erforderlich geworden, die gesetzlichen Regelungen der umsatzsteuerlichen Behandlung kommunaler Beistandsleistungen neu zu fassen.

Der Deutsche Bundestag hat Ende September 2015 die parlamentarischen Beratungen zur Reform der Umsatzbesteuerung interkommunaler Zusammenarbeit abgeschlossen. Mit der Reform und Ergänzung des Umsatzsteuergesetzes um den neuen § 2b erhalten alle Beteiligten Rechtssicherheit. Mit § 2b UStG wird definiert, unter welchen Bedingungen interkommunale Kooperationen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und somit nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Die gesetzliche Neuregelung enthält folgende Regelungsansätze:

- Der bisherige § 2 Abs. 3 UStG, welcher die umsatzsteuerliche Unternehmer-eigenschaft der öffentlichen Hand an das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Ertragsteuerrechts knüpft, soll entfallen. Ob ein BgA vorliegt oder nicht, ist damit für die umsatzsteuerliche Beurteilung zukünftig irrelevant. Von den Voraussetzungen des BgA bleibt insoweit lediglich das Merkmal der „nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen“ umsatzsteuerrechtlich erhalten. Das bedeutet im



Umkehrschluss, dass die klassische Amtshilfe weiterhin nicht der Umsatzsteuer unterworfen sein wird.

- Die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand wird stattdessen in § 2b UStG-E geregelt, welcher den Wortlaut des Art. 13 EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) weitgehend wortgetreu in das UStG übernommen hat. In der Folge sind Umsätze von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) im Grundsatz immer dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie entweder auf einer privatrechtlichen Rechtsgrundlage erbracht werden oder auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage erbracht werden und die betreffenden Leistungen auch von privaten Unternehmen angeboten werden dürfen. Ferner ist eine tätigkeitsbezogene Nichtaufgriffsgrenze von 17.500 € p.a. bezogen auf gleichartige Tätigkeiten, soweit sie auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage erbracht werden, definiert.
- Das Kernelement der Neuregelung ist jedoch die Ausnahmeregelung für öffentlich-rechtlich ausgestaltete interkommunale Kooperationen (bzw. allgemein öffentlich-rechtlich ausgestaltete Kooperationsvereinbarungen zwischen jPdÖR) in § 2b (neu) Abs. 3 UStG-E. Folgende Grundvoraussetzungen müssen – jenseits der Nichtaufgriffsgrenze – zukünftig für die Nichtsteuerbarkeit von interkommunalen Kooperationen erfüllt sein:
  - a) Die Kooperation erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
  - b) Die Zusammenarbeit ist langfristiger Natur.
  - c) Die Zusammenarbeit dient der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe, die im Falle horizontaler Kooperationen allen Vertragspartnern und im Falle vertikaler Kooperationen allen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschusses (Zweckverband, AÖR) obliegt.
  - d) Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Tätigkeiten, die der Leistungserbringer nicht auch gleichzeitig in größerem Umfang als umsatzsteuerpflichtige Leistungen am Wettbewerbsmarkt anbietet.

Dabei ist klar: Wenn eine Kommune oder ein kommunaler Zweckverband in den Wettbewerb um privatwirtschaftliche Aufträge einsteigt, ist dies künftig nicht mehr umsatzsteuerrechtlich privilegiert. Damit sind auch Bedenken der Privatwirtschaft in der Neuregelung berücksichtigt worden. Die vereinbarte fünfjährige Übergangszeit ermöglicht es den Kommunen, ihren jeweiligen Status quo umfassend zu überprüfen sowie Kooperationen und Vereinbarungen rechtzeitig auf die neuen Anforderungen des Umsatzsteuerrechts umzustellen.

Die nationale Regelung soll vorrangig zwei Effekte erzielen: Zum einen soll die Zeit bis zu einer – nicht kurzfristig herbeiführbaren – endgültigen und dauerhaften EU-rechtlichen Klärung des Konfliktfeldes mit einer rechtssicheren nationalen Regelung überbrückt werden. Zum anderen sollen die Regelung und der Weg ihres Zustandekommens ein klares Signal an die europäischen Institutionen aussenden, dass die nationale Politik die Frage der Umsatzbesteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit keinesfalls als befriedigend gelöst betrachtet. Die regierungstragende CDU/CSU-Bundestagsfraktion verfolgt hierbei aktiv das Ziel, die Besteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit auch auf Basis des EU-Rechts gänzlich zu vermeiden.

Mitte Dezember 2016 hat das Bundesfinanzministerium das Anwendungsschreiben zu § 2 b UStG veröffentlicht. Damit stellt die Finanzverwaltung erste Grundsätze für die Verwaltungspraxis bei der künftigen Besteuerung interkommunaler Zusammenarbeit auf. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich intensiv in die Erarbeitung des Anwendungsschreibens eingebracht. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf konnten einige Änderungen eingebracht werden, so dass das Anwendungsschreiben insgesamt positiv beurteilt wird.

Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Neuregelung des § 2b UStG auch für die vertikale Zusammenarbeit – beispielsweise in Zweckverbänden – greift, so dass die vertikale und die horizontale Zusammenarbeit im Rahmen des § 2b UStG vollständig gleich behandelt werden.

Da davon auszugehen ist, dass die meisten Kommunen die Optionsmöglichkeit zur vorübergehenden Anwendung des alten Rechts genutzt haben und somit die Neuregelungen erst nach und nach in die Verwaltungspraxis Einzug halten werden, muss zunächst abgewartet werden, welche Verwaltungspraxis sich herausbildet und wie die Vorgaben des Bundesfinanzministeriums in den einzelnen Bundesländern umgesetzt werden.

## **Bundesfreiwilligendienst Große Koalition sichert Finanzierung über 2013 hinaus**

Der Bundesfreiwilligendienst hat sich aus kommunaler Sicht zu einem Erfolgsmodell entwickelt. Die ursprünglich diskutierte Kontingentierung bzw. das Einfrieren der Haushaltsmittel für kommunale Einsatzstellen beim Bundesfreiwilligendienst wäre sowohl für die Kommunen als auch für die betroffenen Freiwilligen ein falsches Signal gewesen und hätte die Arbeit vor Ort unnötig erschwert. Gerade freiwilliges Engagement lebt von einer gewissen Beständigkeit, die durch Schwankungen bei der Zuweisung von Plätzen gefährdet worden wäre.

Es ist erfreulich, dass die Bundesfreiwilligendienstleistenden auch weiterhin ihre wichtige Arbeit kontinuierlich fortsetzen können. Damit ist für die Freiwilligen ein wichtiges Signal gesetzt, dass ihr Dienst geschätzt wird und es nicht nur um bloße Zahlen geht. Unser Ziel bleibt weiterhin, möglichst jedem, der einen Freiwilligendienst antreten will, dies auch zu ermöglichen.

### **Rentenrecht muss attraktiv für Ehrenbeamte sein Weiterhin keine Anrechnung von Aufwandsentschädigung**

Nach geltendem Recht kann derjenige, der vor Erreichen der Regelaltersgrenze Rente bezieht nur begrenzt hinzuverdienen, ohne dass Abzüge bei der Altersversorgung vorgenommen werden. Dies betrifft auch kommunale Ehrenbeamte, deren Aufwandsentschädigung nur aufgrund einer Übergangsregelung nicht auf Rentenzahlungen angerechnet wird. Nach Ablauf der ursprünglich bis September 2015 befristeten Übergangszeit wäre der steuer- und sozialabgabenpflichtige Entgeltanteil an einer Aufwandsentschädigung – wie jedes andere Arbeitsentgelt auch – als Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten zu berücksichtigen gewesen. Dies hätte dann dazu geführt, dass Aufwandsentschädigungen eine Rentenkürzung bewirken werden, sobald sie 450 Euro übersteigen. Damit wird manches kommunale Ehrenamt für Frührentner unattraktiv und es wird dadurch auf kommunaler Ebene immer schwieriger, Ämter zu besetzen.

Im Zuge der Verabschiedung des Rentenpakets haben sich CDU/CSU und SPD darauf verständigt, die bis September 2015 geltende Ausnahmeregelung zunächst bis zum Jahr 2017 zu verlängern. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen von Änderungen bei Erwerbsminderungsrenten ist im Mai 2017 eine erneute Verlängerung der Ausnahmeregelung um weitere drei Jahre bis 2020 beschlossen worden.

Wir haben als CDU/CSU-Bundestagsfraktion intensiv dafür geworben, die Ausnahmeregelung insgesamt zu entfristen, um eine dauerhafte Lösung im Sinne des kommunalen Ehrenamtes herbeizuführen. Leider hat sich die SPD unserer Auffassung nicht anschließen wollen und auf einer zeitlichen Befristung bestanden. Es ist zumindest gelungen, die ursprüngliche SPD-Position nach einer Befristung bis 2019 zu verlängern.

Mittelfristiges Ziel ist es, hier eine dauerhafte Regelung zu finden, die das kommunale Ehrenamt auch rentenrechtlich attraktiv hält.

Wir begrüßen, dass die bestehende Ausnahmeregelung, nach der keine Anrechnung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten auf Rentenzahlungen vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgt, auch über den September 2015 hinaus verlängert worden ist. Das ist für die kommunale

len Amts- und Mandatsträger sowie die kommunalen Ehrenbeamten ein wichtiges Signal. Die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf eine vorzeitig erhaltene Rente wäre absurd. Denn dann müsste ein betroffener Ortsbürgermeister seine Aufwendungen aus dem kommunalen Ehrenamt selber aus seiner Rente bestreiten. Das wäre nicht hinnehmbar.

Dabei ist eine Sonderregelung für das kommunale Ehrenamt gegenüber dem ehrenamtlichen Engagement beispielsweise in Vereinen durchaus gerechtfertigt und vertretbar. Immerhin handelt es sich beim kommunalen Ehrenamt um die Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb der verfassten Staatlichkeit, die ohne das kommunale Ehrenamt von Hauptamtlichen wahrgenommen werden müssten.

## **Erneuerbare Energien**

### **Kommunen erhalten bei Energiewende Planungssicherheit**

Die Energiewende ist auch für die Kommunen eine große Herausforderung. Dabei geht es zum einen darum, für Anlagen zur Erzeugung von Strom auf Basis erneuerbarer Energien unter Beteiligung der Öffentlichkeit die Planungsbedingungen zu schaffen. Gleichzeitig müssen die Kommunen ihre Bürgerinnen und Bürger auf dem Weg in ein neues Energiezeitalter mitnehmen und auch davon überzeugen, Einschnitte in bislang gewohnte Wohnumfeldstandards zu akzeptieren. Schließlich gilt es auch, Bürgerenergieprojekte als wirtschaftliche Beteiligungsformen zu organisieren. Und schließlich sind viele Kommunen selber Stromerzeuger und damit unmittelbar von den Neuerungen im EEG betroffen.

Mit der Reform des EEG werden die Kosten begrenzt, die finanziellen Risiken und Lasten der Energiewende gerechter verteilt und die erneuerbaren Energien besser in den Markt integriert. Davon profitieren auch die Kommunen in Deutschland. Mit der vom Bundestag beschlossenen Länderöffnungsklausel bei Abständen zwischen Windkraftanlagen und Wohngebäuden erhalten die Kommunen weitere Unterstützung bei der Umsetzung der Energiewende.

## **Energiewirtschaftsgesetzes**

### **Reform § 46 EnWG**

Die Übertragung der Netzkonzessionen ist häufig strittig und führt zu langwierigen Gerichtsverfahren, wodurch die Übertragung der Netze auf den Neukonzessionär verzögert wird. Dabei wurde nach alter Regelung oftmals ein Jahr nach Ablauf des ursprünglichen Konzessionsvertrags die Zahlung von Konzessionsabgaben an die Gemeinde ganz eingestellt, wodurch den Kommunen erhebliche Einnahmeverluste drohen.

Zusätzlich besteht das Problem, dass der Altkonzessionär nicht mehr in die Netze investiert, während der Neukonzessionär aufgrund der noch nicht abschließend geklärten Übertragungslage noch nicht in die Netze investieren kann. Nach erfolgter Netzübertragung müssen die Investitionen in einer deutlich verkürzten Vertragslaufzeit refinanziert werden. Dies führt zu Investitionsrückständen und vergrößert die Problemlage.

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2016 in 2./3. Lesung die Beratungen zur Reform des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) abgeschlossen. Auf den ersten Blick mag die Reform des § 46 EnWG eine Kleinigkeit sein. Das ist es aber keinesfalls: Alle Marktteilnehmer, also sowohl Kommunen als auch die Unternehmen, erhalten bei der Konzessionsvergabe im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung Planungssicherheit:

Die Reform schafft Klarheit über den Kaufpreis für die Netze. Dabei wurde sich verständigt auf den Vorschlag des objektivierten Ertragswerts. Er ist angemessen, weil damit der Rechtsprechung Rechnung getragen wird. Indem der Gesetzgeber dies jetzt auch im Gesetz selbst regelt, schafft er auch hier Rechtssicherheit und Klarheit. Die Reform schafft auch Klarheit, dass Verfahrensmängel zügig gerügt werden müssen. Es werden jetzt enge Fristen von wenigen Wochen gesetzt, innerhalb der eine Vergabe gerügt werden kann. Auch das schafft Rechtssicherheit, das schafft Klarheit.

Die Reform schafft Klarheit für die Kommunen, welche Auskunftsrechte sie bekommen. Das ist für sie wichtig, damit sie ihre Ausschreibung rechtssicher gestalten können. Für die Kommunen ist auch wichtig, dass die Konzessionsabgabe zwingend fortzuzahlen ist, auch wenn über eine Vergabe noch vor Gericht gestritten wird. Die Kommunen dürfen nicht die Leidtragenden eines Rechtsstreites zwischen Alt- und Neukonzessionär sein.

Wichtig ist, dass die Kommunen künftig auch örtliche Belange als Vergabekriterien berücksichtigen können. Damit bekommen die Kommunen mehr Gestaltungsmöglichkeiten, ohne dass daraus ein Wettbewerbsvorteil für kommunale Unternehmen entsteht. Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens mit einem diskriminierungsfreien Wettbewerb müssen die Auswahlkriterien so gewählt werden, dass jeder Bewerber diese Kriterien erfüllen kann, der private Bewerber genauso wie der kommunale Bewerber. Das gilt auch für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Sie können durch einen kommunalen Bewerber genauso wie durch einen privaten Bewerber erfüllt werden. Entscheidend ist, hier ein diskriminierungsfreier Wettbewerb herbeizuführen um die besten Lösungen im Interesse der örtlichen Gemeinschaft.

Die Vorschläge der Fraktion der Linken für In-House-Vergabe und Rekommunalisierung wurden ausdrücklich nicht aufgenommen. Aus gutem Grund, denn es geht bei der Reform des § 46 EnWG nicht um Rekommunalisierung, sondern um Rechtssicherheit in einem Wettbewerbsverfahren. Wettbewerb um die

Netzrechte ist gut, er dient auch den Kommunen, weil sie mit den jetzt rechtssicher festgelegten Kriterien einen Wettbewerb auslösen können, wer am ehesten am besten die Netze in der Gemeinde betreibt.

Mit der Reform des Energiewirtschaftsgesetzes wird eine zentrale Forderung der kommunalen Seite umgesetzt. Das Vorhaben trägt dazu bei, eine Verbesserung der Rechtssicherheit bei der Netzübertragung sowohl für Kommunen als auch Wirtschaftsunternehmen zu erreichen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind wichtig, um den Kommunen ein verbindliche Planungsgrundlage bei der Neuvergabe von Konzessionen zu ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um eine Rekommunalisierung von Energienetzen, sondern auch darum, dass die Kommunen nicht mehr Leidtragende Dritte bei Auseinandersetzungen zweier privater Betreiber sind, wenn diese sich bei einem Wechsel nicht einigen können.

### **Bundestag novelliert Vergaberecht Reform bringt Rechtssicherheit für Kommunen**

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Dezember 2015 die Reform des Vergaberechts beschlossen. Die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien präzisiert den Anwendungsbereich des Vergaberechts und legt grundlegende Ausnahmen fest. Dies bietet gerade Kommunen mehr Rechtssicherheit bei der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

So sind Ausnahmen bei der Auftragsvergabe im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit definiert. Zudem kann die Wasserversorgung ebenso ausschreibungsfrei an eigene kommunale Stadtwerke vergeben werden wie das Rettungswesen an gemeinnützige Organisationen.

Es ist zu begrüßen, dass mit der Reform des Vergaberechts die in der EU-Richtlinie enthaltene Bereichsausnahme für die Wasserversorgung im nationalen Recht bestätigt wird. Aus gutem Grund hat sich der Deutsche Bundestag in der zurückliegenden Wahlperiode intensiv dafür eingesetzt, auf EU-Ebene die Bereichsausnahme durchzusetzen.

Um die Bereichsausnahme beim Rettungswesen ist sowohl auf EU-Ebene als auch bei der Umsetzung in nationales Recht erbittert gerungen worden. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Bereichsausnahme klar auf die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen konkretisiert hat und damit unterstreicht, dass die Bereichsausnahme dem Zweck eines integrierten Bevölkerungsschutzes dient und hieraus ihre Rechtfertigung bezieht. Dies entspricht auch den Zielsetzungen des Europäischen Gesetzgebers.

Gerade die Flüchtlingslage, aber auch noch nicht so lange zurückliegende Jahrhunderthochwasser, die in auch immer kürzeren Abständen auftreten, bestätigen eindrucksvoll und in geradezu dramatischer Weise, dass gemeinnützige Hilfsorganisationen mit starkem ehrenamtlichen Unterbau in der Fläche unerlässlich sind. Ohne Hilfsorganisationen — Ehrenamt und deren hauptamtliche/rettungsdienstliche Rückkoppelung — wären diese Herausforderungen für die Kommunen niemals so wie bisher zu bewältigen.

## **Bundestag beschließt Bundesteilhabegesetz Kommunale Ebene befürchtet zusätzliche Kostendynamik**

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2016 das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen verabschiedet.

Das Bundesteilhabegesetz wird die Lebensumstände vieler Menschen mit Behinderungen verbessern und ihnen mehr Selbstbestimmung ermöglichen. Es sieht unter anderem den Aufbau eines Netzwerks unabhängiger Beratungsstellen, flexiblere Angebote auf dem ersten Arbeitsmarkt, höhere Einkommens- und Vermögensfreigrenzen sowie neue Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Weiterbildung vor. Aus Sicht der Unionsfraktion ist dieses Gesetz ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Inklusion und zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland.

Die Fachverbände haben in den vergangenen Monaten das Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleitet und gezeigt, wo Veränderungen nötig sind. Die vielen kritischen Hinweise hat die Koalition aufgegriffen und zahlreiche Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen.

So hat sich die CDU/CSU-Fraktion dafür eingesetzt, dass es beim Zugang zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen keine Experimente geben darf. Die von den Verbänden scharf kritisierte Regelung, wonach ein Betroffener nur dann Anspruch auf Unterstützung hat, wenn er in fünf von neun Lebensbereichen auf Hilfe angewiesen ist, wurde aus dem Gesetz herausgenommen. Nun muss zunächst wissenschaftlich geprüft und praktisch erprobt werden, anhand welcher Kriterien man sicherstellen kann, dass niemand von Leistungen der Eingliederungshilfe ausgeschlossen wird. Gleichzeitig darf es zu keinen massiven Ausweitungen von Leistungen kommen, bevor diese Prüfung abgeschlossen ist.

Wichtig war der Union auch, dass die 300.000 Beschäftigten in Behindertenwerkstätten stärker von der Reform profitieren. Daher wurde vereinbart, das Arbeitsförderungsgeld, welches einen Teil des Gehalts der Beschäftigten aus-

macht, auf 52 Euro zu verdoppeln. Auch der Vermögensfreibetrag für Menschen mit Behinderung, die auf Grundsicherung angewiesen sind, wird von 2.600 auf 5.000 Euro angehoben.

Auf kommunaler Seite werden erhebliche Risiken aus der erwarteten Kostendynamik gesehen. Vor diesem Hintergrund ist aus kommunaler Sicht positiv zu bewerten, dass es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gelungen ist, zu verhindern, dass der Bund die Landkreise und kreisfreien Städte zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt. Dies liegt nunmehr in der Verantwortung der Länder, die sich damit ihrer Kostenträgungsverantwortung gegenüber den Kommunen nicht entziehen können. Dies sichert den Kommunen, dass Mehrbelastungen, die durch das Bundesteilhabegesetz entstehen, durch die Länder im Rahmen des Konnexitätsprinzips vollständig erstattet werden müssen.

Vor dem Hintergrund, dass auch in anderen Bereichen das Konnexitätsprinzip in einigen Ländern eher großzügig zulasten der betroffenen Kommunen ausgelegt wird, liegt hinsichtlich der erwarteten Kostendynamik ein weiterer Hoffnungsschimmer in der im Gesetz vorgesehenen umfangreichen Evaluation, die ausdrücklich auch die finanziellen Auswirkungen einschließt. Gerade in dieser Hinsicht hatte es massive Kritik seitens der kommunalen Ebene gegeben.

Insgesamt hat der Gesetzgeber Vorkehrungen für einen stabilen Umsetzungsprozess des neuen Gesetzes getroffen, indem der Umfang der Evaluation deutlich erhöht wurde und in zentralen Bereichen modellhafte Erprobungen vorgesehen sind. Erweisen sich die Erprobungen als unwirksam oder gar kontraproduktiv, wird nachzusteuern sein. Damit wird deutlich, dass dieses Gesetz in den kommenden Jahren prozesshaft weiterentwickelt wird.

### **Bundestag beschließt Drittes Pflegestärkungsgesetz Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene werden gestärkt**

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2016 das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III) beschlossen. Bereits mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz wurden die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung deutlich ausgeweitet und flexibilisiert. Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der den Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung unabhängig davon gewährleistet, ob die Pflegebedürftigkeit kognitiv, psychisch oder körperlich bedingt ist. Dadurch erhalten deutlich mehr Menschen einen Leistungsanspruch gegenüber der Pflegeversicherung als bisher.

Mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) werden jetzt die Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene gestärkt. Hierzu sind folgende Maßnahmen im Gesetz vorgesehen:



- Die Gestaltungsspielräume von Ländern und Kommunen werden in den Bereichen Sicherstellung der Versorgung, Beratung sowie Betreuungs- und Entlastungsleistungen der Pflegeversicherung erweitert.
- Die Länder erhalten die Möglichkeit, einen sektorenübergreifenden Landesausschuss zur besseren Verzahnung der Versorgungsangebote und einen regionalen Pflegeausschuss zur Koordinierung der örtlichen pflegerischen Versorgung zu schaffen.
- Darüber hinaus können die Länder mit einer Laufzeit von fünf Jahren Modellprojekte einführen, in denen kommunale Stellen die umfassende Beratung übernehmen. Die Anzahl der Modellprojekte ist auf 60 begrenzt. Die Ergebnisse der Modellprojekte werden evaluiert.
- Zudem können künftig auch kommunale Stellen bzw. Einrichtungen als Beratungsstellen mit einem Beratungsgutschein der Pflegekasse in Anspruch genommen werden.

Kommunen können in Zukunft Beratungen zur Sicherung der Qualität, der häuslichen Pflege, der regelmäßigen Hilfestellung und der praktischen pflegerischen Unterstützung der häuslich Pflegenden erbringen. Diese Beratungseinsätze in der Häuslichkeit von Pflegegeldempfängern werden, wie bereits heute bei Pflegediensten, vergütet. Kommunen müssen ihre Beratungsstellen nicht von den Landesverbänden der Krankenkassen anerkennen lassen.

### **Neues Städtebauförderprogramm beschlossen „Zukunft Stadtgrün“ soll mehr Grün in die Städte bringen**

Der Deutsche Bundestag hat im Rahmen der Beratungen des Haushalts 2017 auf Drängen der Union beschlossen, im Rahmen der Städtebauförderung ein neues Programm „Zukunft Stadtgrün“ aufzulegen. Bisher standen für „Maßnahmen auf dem Gebiet, Grün in der Stadtentwicklung“ jährliche Mittel in Höhe von 210.000 Euro zur Verfügung. Für das neue Programm „Zukunft Stadtgrün“ werden im nächsten Jahr 2,5 Millionen Euro und ab 2018 jährlich 47,5 Millionen Euro bereitgestellt.

Die Natur kommt wieder in die Städte zurück. Das neue Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ ist ein wichtiger Baustein für die moderne Stadtentwicklung in Deutschland. Mit der Etablierung dieses Programms soll gezielt die Attraktivität öffentlicher Räume in Städten und Gemeinden gesteigert werden. Es soll Projekte initiieren, bei denen die Stadtbegrünung im Mittelpunkt steht. Es ist ein großer Erfolg, dass städtisches Grün in der Städtebauförderung jetzt ein eigenes Programm erhält. Deutschlands große Städte sind mehr als Steine und Beton. Das soll weiter gefördert werden.

Der steigende Wohnungsbau wird in unseren Städten und Gemeinden deutlich sichtbar sein. Für die gewollte bauliche Verdichtung unserer Städte ist die

Schaffung neuen, qualitativ hochwertigen Stadtgrüns die erforderliche Ergänzung. Urbanes Grün macht Städte erst zu den lebenswerten Räumen, die die Menschen als ihre Heimat empfinden. Auch Städter brauchen die Natur. Pflanzengrün wirkt beruhigend, reguliert den städtischen Temperaturhaushalt und filtert die Luft von Schadstoffen. Faktoren, die sich einerseits positiv auf das Stadtklima, aber auch auf die Gesundheit ihrer Bewohner auswirken.

Grün in der Stadt ist ein zentraler Baustein für lebenswerte Städte. Gerade in den besonders verdichteten Ballungsgebieten müssen vermehrt Ausgleichsfaktoren geschaffen werden, um den Stresspegel zu senken und für eine gesunde Lebensweise zu sorgen. Die positive Wirkung von Stadtgrün auf die Attraktivität und die Lebensqualität in Großstädten ist unbestritten. Grüne Städte sind Anziehungsmagneten, in denen man gern lebt, arbeitet und verweilt.

Neue Parks, kleinteilige Grünflächen, die Renaturierung von Wasserläufen oder die Herrichtung von Uferzonen sind wichtige Maßnahmen für die Aufwertung öffentlicher Räume. Die geförderten Maßnahmen werden ein Gewinn für die Lebensqualität in Stadt und Land sein.

## **Bauplanungsrechtsnovelle stärkt große Städte**

### Mehr Dichte und mehr beschleunigte Verfahren

Der Deutsche Bundestag hat am 9. März 2017 die Novelle des Baugesetzbuches beschlossen und damit einen wesentlichen Schritt zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt unternommen. Mit dem novellierten Bauplanungsrecht erhalten die Kommunen die notwendigen Möglichkeiten, um auf die vielfältigen Herausforderungen reagieren zu können.

Neben Änderungen im Baurecht ist ein wesentlicher Bestandteil der Bauplanungsrechtsnovelle die Einführung des neuen Baugebietstyps „Urbanes Gebiet“. Dieses Baugebiet verfügt über eine höhere Bebauungsdichte. Zum anderen werden durch die Änderung der TA Lärm die Lärm-Immissionsrichtwerte für das urbane Gebiet auf 63 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts festgelegt. Sie liegen damit zwischen den Richtwerten von Kern-, Dorf- und Mischgebieten einerseits und Gewerbegebieten andererseits.

Die Städte in Deutschland wachsen und können den Wohnraumbedarf oft nicht mehr decken. Die Änderungen im Bauplanungsrecht sollen helfen, die aktuellen Herausforderungen der Stadtentwicklung und des Wohnungsbau zu bewältigen. Die neue Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet“ erleichtert in stark nachgefragten Innenstadtlagen dichteres Bauen mit hohem Wohnanteil. Wohnen, Arbeiten und Freizeit werden besser miteinander kombiniert. Damit wird die kompakte, integrierte Stadt der kurzen Wege gefördert. Mit dem „Urbanen Ge-

biet“ wird den Kommunen zur Erleichterung des Planens und Bauens in innerstädtischen Gebieten ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie planerisch die nutzungsgemischte Stadt der kurzen Wege verwirklichen können.

Klar ist aber auch, dass wir unsere Städte nicht so sehr verdichten können, bis die Menschen den Himmel nicht mehr sehen. Das Wachstum von innen braucht als Gegenstück das Wachstum am Ortsrand. Die unionsgeführten Ministerien haben sich deshalb im Interesse des Wohnungsneubaus erfolgreich dafür eingesetzt, dass im siedlungsnahen Außenbereich Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können. Mit Blick auf den aktuellen Wohnungsbaubedarf begrüßt die Unionsfraktion ausdrücklich die befristete Ausweitung der beschleunigten Bebauungsplanverfahren auf Ortsrandlagen. Bis Ende 2019 können die Kommunen nun Flächen im begrenzten Umfang vereinfacht für Wohnungsbauzwecke planen. Auch die Ortsrandlagen müssen weiterentwickelt werden, wenn jährlich 350.000 – 400.000 neue Wohnungen benötigt werden.

Hier sind die Kommunen am Zug, von den neuen Planungsinstrumenten zügig regen Gebrauch zu machen. Letztendlich liegt in deren Hand der Schlüssel zur Lösung der Baulandproblematik und somit ganz wesentlich zum Abbau der Lücke beim Wohnungsbau. Die Städtebaurechtsnovelle ist eine gute Grundlage, um unsere Städte fit zu machen für neue Herausforderungen.

#### Regelung zu Ferienwohnungen schafft Rechtssicherheit

Das Gesetz zur Neuregelung des Städtebaurechts enthält unter anderem eine gesetzliche Festschreibung von Ferienwohnungen.

Ferienwohnungen existieren derzeit sowohl im Geltungsbereich von Bebauungsplänen als auch im nicht beplanten Innenbereich. Die Bauämter standen aufgrund sich widersprechender Urteile des Oberverwaltungsgerichts Greifswald (vom 19. Februar 2014, AZ 3 L 212/12) und des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (vom 18. September 2014, AZ 1 KN 123/12) vor erheblichen Rechtsanwendungsproblemen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie bei der Bauplanung.

Das neue Gesetz schafft Rechtssicherheit für die Genehmigung und den Bau von Ferienwohnungen. Deutschland verfügt über ca. 300.000 Ferienwohnungen. Der Umsatz der Branche beträgt acht Milliarden Euro pro Jahr. Mit dem neuen § 13a BauGB erhalten Ferienwohnungen erstmals einen eigenen Regelungstatbestand im Baugesetzbuch. Aufgrund unterschiedlicher Gerichtsurteile über die Zulässigkeit von Ferienwohnungen, insbesondere in Wohngebieten, bestand lange Unsicherheit bei Genehmigungsbehörden und Investoren. Mit der rechtlichen Einordnung von Ferienwohnungen als nicht störender Gewerbebetrieb bzw. als kleiner Betrieb des Beherbergungsgewerbes soll diese Unsicherheit beseitigt werden. Die Neuregelung ist ein gutes Signal für die Branche. In sechs deutschen Kommunen wird derzeit im Rahmen eines

Planspieles die praktische Umsetzbarkeit der Regelung getestet. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird die Ergebnisse des Planspiels auswerten und in das anstehende Gesetzgebungsverfahren einbringen.

#### „Einheimischen-Modell“ soll EU-rechtskonform werden

Nach langen Verhandlungen konnte mit der EU eine Einigung hinsichtlich sogenannter „Einheimischen-Modelle“ erzielt werden, bei denen Kommunen Ortsansässigen beim Grunderwerb einen Preisnachlass gewähren. Hier soll geregelt werden, dass „Einheimischen-Modelle“ bei europarechtskonformer Ausgestaltung dem Erwerb angemessenen Wohnraums und weniger begüterter Personen der örtlichen Bevölkerung dienen.

#### Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Am 26. Januar 2017 hat der Deutsche Bundestag die Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung beschlossen.

Um den Spielbetrieb auf Sportanlagen zu fördern, sollen die Immissionsrichtwerte für die abendliche Ruhezeit sowie die nachmittägliche Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen um 5 dB(A) erhöht werden. Damit werden die Immissionsrichtwerte während der Ruhezeiten den auch sonst tagsüber geltenden Werten angeglichen.

Zudem wird der Altanlagenbonus neu gestaltet. Das sichert den Sportbetrieb auf Anlagen, die bereits vor 1991 errichtet worden sind besser ab und beseitigt ein Problem von Vereinen, die Änderungen an ihren älteren Anlagen vornehmen müssen oder wollen. Mit der Neuregelung wird klargestellt: Auch nach dem Einbau von Kunstrasen, der Errichtung von Flutlichtanlagen oder nach generellen Modernisierungsmaßnahmen gelten die alten Immissionsgrenzwerte fort, so dass der Sportbetrieb nicht eingeschränkt werden muss.

Mit diesen Änderungen soll sichergestellt werden, dass Sport weiterhin wohnortnah ausgeübt werden kann. Rechtsstreitigkeiten in der Vergangenheit hatten immer wieder zu Einschränkungen und Unsicherheit bei vielen Sportvereinen geführt. Die Neuregelung stärkt den Ansatz, dass auch die Ausübung von Sport zum Zusammenleben in der Stadt gehört. Dazu gehört auch, dass der Sport in der Stadt erhalten bleibt und nicht an den Stadtrand gedrängt wird. Sport hat eine große gesellschaftspolitische Bedeutung, die nunmehr rechtlich stärker abgesichert wird.

## **Leitlinien einer nachhaltigen Siedlungspolitik entwickeln**

### **Positionierung der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik**

Ende Oktober 2015 hat Bundesumwelt- und Bauministerin Barbara Hendricks (SPD) ihre Denkschrift zur Stadtentwicklung herausgegeben. Sie will damit mehr Wohnraum, verträglichen Verkehr und Orte der Integration schaffen. Doch wo soll das geschehen? „Neues Zusammenleben in der Stadt“ – so lautet der Titel des Papiers aus dem Umwelt- und Bauministerium. Viel zu einseitig – findet die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik des CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Wir erleben eine neue Welle der Urbanisierung: Immer mehr Menschen zieht es in die Städte und Ballungszentren. Städte sind wieder attraktiv. Sie bieten Arbeitsplätze, eine gute Infrastruktur und Versorgung und viele Möglichkeiten für die Freizeitgestaltung. In den Städten zeigt sich die ganze kulturelle Vielfalt unseres Landes. Neben den Wanderungsbewegungen innerhalb des Landes kommen in diesen Monaten viele Menschen zu uns, die auf der Flucht vor Krieg und Gewalt ein friedliches Leben suchen. Für alle Menschen, die neu in die Stadt kommen, muss Wohnraum geschaffen werden,“ so lautet der Tenor des Papiers. Und bereits beim ersten Lesen fällt auf, dass eine wichtige Dimension einfach außer Acht gelassen wird. Sind es tatsächlich allein die Ballungszentren, welche die Flüchtlinge aufnehmen und versorgen? Mitnichten. Wo wohnen zahlreiche Menschen, die in der Stadt arbeiten, aber keinen bezahlbaren oder lebens- und liebenswerten Wohnraum in der Stadt finden? Im angrenzenden ländlichen Raum. Was ist mit den wirtschaftlich prosperierenden Regionen im ländlichen Raum? Findet Kultur nicht überall in Deutschland statt? Diese Einseitigkeit zieht sich durch das ganze Papier. Dieses enthält durchaus einige gute Ansätze für die Stadtentwicklung, nur kann man diese nicht alleine denken. Ein ganzheitliches Konzept muss vorgelegt werden. Die Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik hat in einem Positionspapier erarbeitet, welche Aspekte noch bedacht werden müssen, um den Realitäten zwischen Stadt und Land gerecht zu werden.

Zweifelloos ist die anhaltende Urbanisierung und die Wohnraumknappheit ein Trend, auf den die Politik reagieren muss. Aber gerade die gemeinsame Betrachtung von Großstadt und ländlichem Raum kann hier hilfreiche Ansätze liefern. Wir müssen selbstverständlich die Entwicklung aller Regionen voranbringen und durch die Verflechtung von Stadt und Land lassen sich gegenseitige Entlastungspotenziale aktivieren. Die zu starke Bevölkerungskonzentration in den städtischen Ballungszentren birgt nämlich auch Gefahren wie soziale Spannungen und Parallelgesellschaften. Daher müssen wir als Gegengewicht die Attraktivität des ländlichen Raums erhöhen. Durch eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur zwischen Stadt und Land beispielsweise können wir das günstigere Wohnen im Umland wieder als echte Alternative zur Verstädterung etablieren.

Im Detail wird der im Papier von der Bundesbauministerin eingeräumte größere Handlungsspielraum für Kommunen begrüßt. „Die Konzentration auf die Entwicklung von Städten und Ballungszentren ohne Berücksichtigung der daraus resultierenden Folgen für den ländlichen Raum ist jedoch zu einseitig. Eine nachhaltige Stadtentwicklung muss zwingend städtische Ballungszentren und ländliche Regionen gemeinsam betrachten und die gegenseitigen Wechselwirkungen berücksichtigen“, heißt es im Papier der AG Kommunalpolitik. Und weiter: „Eine weitere Bevölkerungskonzentration in Ballungsräumen bei gleichzeitiger Entleerung ländlicher Regionen kann nicht Ziel einer Politik für ganz Deutschland sein. Es ist Aufgabe der Politik die Entwicklung aller Regionen voranzubringen und durch Verflechtung die gegenseitigen Entlastungspotentiale zur Bewältigung der Herausforderungen zu nutzen.“ Weiter betrachtet das Papier die infrastrukturellen Folgekosten durch Zuzug in städtische Regionen, während in ländlichen Regionen Infrastruktureinrichtungen ungenutzt zurückbleiben. Im Land verfällt die bestehende Infrastruktur oder wird zurückgebaut, während die identischen Projekte in der Stadt neu geschaffen werden müssen.

Ein weiterer Aspekt, welches die Denkschrift des Bauministeriums völlig außer Acht lässt, ist das Entlastungspotential des Umlandes von Ballungszentren, welches für den dortigen Wohnungsmarkt stärker genutzt werden muss. „Attraktive Baulandpreise und günstigere Mietwohnungen sind gewichtige Argumente für eine Wohnortwahl im Umland, verbunden mit einer hohen Lebensqualität für die ganze Familie. Mit der Schaffung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur zwischen den Regionen, beispielsweise auch einer Stärkung des Radverkehrs und des ÖPNV, kann der Staat einen funktionierenden Wohnungs- und Immobilienmarkt wesentlich nachhaltiger fördern als mit staatlichen Eingriffen in die Preisbildung auf diesen Märkten“, heißt es im Papier der Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

Es geht darum, nachhaltige und vernünftige Ansätze zur Städtebaupolitik zu finden. Daher sollte der Titel einer ganzheitlichen Denkschrift zu diesem Thema anstatt „Neues Zusammenleben in der Stadt“ lieber „Gutes Zusammenleben in Städten und starken ländlichen Räumen“ heißen.

## **Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes Bundesministerin Manuela Schwesig hat Entwurf nachgebessert**

Bund und Länder haben sich im Januar 2017 auf Eckpunkte zur Regelung offener Fragen bei der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes verständigt, die im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt worden sind. Konkret ging es dabei um die Finanzierung der Mehrkosten, aber auch darum, inwieweit Doppelbürokratie im Zusammenspiel von Unterhaltsvorschussgesetz und Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) behoben werden kann. Die Verständigung sieht vor:

- Der Bund übernimmt künftig 40 Prozent der Kosten des Unterhaltsvorschusses – auf die Länder entfallen 60 Prozent, bei denen diese „angemessen“ die Kommunen beteiligen können (bisherige Verteilung Bund 1/3 und Länder 2/3).
- Bei Kindern bis 12 Jahren gilt weiterhin der derzeit bereits geltende Vorrang des Unterhaltsvorschusses gegenüber dem SGB II. Im Alter von 12 bis 18 Jahren wird ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nur wirksam, wenn das Kind keine SGB II Leistungen bezieht oder das alleinerziehende Elternteil über ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt.
- Die Neuregelung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Mit der erzielten Einigung werden wichtige Forderungen der Kommunen zumindest ansatzweise umgesetzt. Dies zeigt, wie richtig und wichtig es gewesen ist, dass die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag das Gesetzgebungsverfahren Ende November 2016 zunächst aufgehalten hatte.

Der ursprünglich von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig vorgelegte Gesetzentwurf hatte keine Regelung zur Verteilung der Mehrkosten und eine Zementierung der Doppelbürokratie vorgesehen. Dies wird nunmehr zumindest teilweise korrigiert. Allerdings dürfte die Erhöhung des Bundesanteils an den Leistungsausgaben kaum reichen, die Ausgabensteigerungen bei den Kommunen auszugleichen. Hier sind die Länder gefordert, die Beteiligung der Kommunen an den vom Land zu tragenden 60 Prozent so zu gestalten, dass es künftig nicht zu kommunalen Ausgabensteigerungen kommt.

In der Umsetzung ist weiterhin wichtig, dass die Länder, die hier einer von den Kommunen umzusetzenden Ausweitung staatlicher Leistungen zustimmen, den Mehraufwand beim Vollzug den Kommunen ausgleichen. Die Vergrößerung des Kreises der Anspruchsberechtigten wird zu erheblichem Mehraufwand und somit zu deutlichen Mehrausgaben nicht nur bei den Personalkosten der betroffenen Kommunen führen.

Die am 23. Januar 2017 verkündete Einigung zwischen Bund und Ländern kommt einer kommunalen Forderung nahe, durch die Trennung von Unterhaltsvorschuss und ALG II die hier bestehende Doppelbürokratie abzubauen. Bei rund 87 Prozent der Betroffenen wird sich die Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht finanziell auswirken, weil diese Zahlungen beim ALG II angerechnet werden. Leistungen aus einer Hand sind das Grundprinzip des ALG II. Die jetzt umgesetzte Einigung zwischen Bund und Ländern ist ein Einstieg in die konsequente Umsetzung dieses Prinzips auch beim Unterhaltsvorschuss. Dies sollte fortgesetzt und die kommende Wahlperiode dafür genutzt werden, im SGB II bereits bestehende Regelungen analog auf Leistungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz auszuweiten.

## **Bundestag verabschiedet Verpackungsgesetz – Kommunaler Sammelstandard ist Grundlage beim Verpackungsmüll**

Der Deutsche Bundestag hat am 30. März 2017 den Gesetzentwurf zum Verpackungsgesetz abschließend beraten und beschlossen. Nach dem Scheitern des Wertstoffgesetzes strebt das Verpackungsgesetz keine Zusammenführung der beiden bislang getrennten Entsorgungsbereiche an, sondern es geht darum, das bestehende System der Verpackungsverordnung zu verbessern. Insofern muss bei dessen Bewertung auch der Ansatz des Wertstoffgesetzes ausgeblendet werden. Die Betrachtung des Verpackungsgesetzes kann nur vor dem Hintergrund des bestehenden Status quo der Verpackungsverordnung erfolgen.

Das Verpackungsgesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, denn es eröffnet den Kommunen über das Mittel der Rahmenvorgabe größere Mitbestimmungsmöglichkeiten als bisher.

Wichtig ist, dass gewissermaßen auf der Zielgeraden auch auf massive Hinweise aus den Kommunen hin die Verbindlichkeit der kommunalen Rahmenvorgabe gestärkt worden ist. Der als Maximalvorgabe definierte kommunale Sammelstandard muss „geeignet“ und nicht „erforderlich“ sein. Auch die kommunalen Standards bei der Sammlung von Hausmüll sind im Sinne der Verhältnismäßigkeit an enge rechtsstaatliche Grenzen gebunden. Hierzu gehören sowohl eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung als auch die technische Umsetzbarkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit. Eine weitergehende Beschränkung, wie sie ursprünglich vorgesehen gewesen ist und die zudem zu Rechtsunsicherheit geführt hätte, ist somit nicht erforderlich und konsequenterweise unterblieben.

Wichtig ist auch, dass die kommunale Zuständigkeit für die Abfallberatung gesichert bleibt. Das verhindert Doppelstrukturen und sorgt ebenfalls für klare Verhältnisse.

Bedauerlich ist, dass Glas weiterhin nicht bei Rahmenvorgaben berücksichtigt werden kann. Es ist unerlässlich, den Kommunen auch hier im Sinne auch stadtplanerischer Gestaltungsvorgaben Einflussmöglichkeiten (z.B. Vorgabe von unterirdischen Sammelbehältern) zu eröffnen.

Nicht wirklich sinnvoll ist der Herausgabeanspruch bei Papier, Pappe und Kartonagen. Es ist zwar richtig, dass auch bei PPK-Verpackungen entsprechende Recyclingquoten zu erfüllen sind. Da bei der Sammlung sowohl durch öffentliche-rechtliche Entsorgungsträger als auch durch Systeme PPK-Verpackungen anschließend dem Recycling zugeführt werden, können die vorgegebenen Quoten auch ohne Herausgabeanspruch erfüllt werden. Der bürokratischen Herausgabeanspruchsregelung bedarf es dafür nicht.

Über die „Zentrale Stelle“ erhalten die Kommunen zumindest die Möglichkeit mitzureden, wohingegen sie derzeit nur angehört werden, wenn Entscheidungen anstehen, die die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreffen. Hier bleibt abzuwarten, wie die neuen Möglichkeiten in der Praxis genutzt und



welche Wirkung sie werden entfalten können. Bei der Besetzung der Gremien sollte unbedingt vermieden werden, dass sich durch überlange Mitgliedschaften einzelner Personen in den Gremien der Zentralen Stelle verkrustete Strukturen bilden, die die Umsetzung innovativer Ansätze möglicherweise erschweren.

Die deutliche Verbesserung der Verbindlichkeit kommunaler Rahmenvorgaben ist aus kommunaler Sicht der entscheidende Aspekt gewesen. Diese Änderung hat es auch aus kommunaler Sicht ermöglicht, dem Verpackungsgesetz zuzustimmen. Die im Gesetz nunmehr auch enthaltene Evaluationsklausel ermöglicht es zudem, Erfahrungen bei der Umsetzung gezielt auszuwerten und dann gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vorzunehmen. Auch wenn das Verpackungsgesetz ein Schritt in die richtige Richtung ist, bleibt es dennoch bedauerlich, dass es nicht gelungen ist, mit einem Wertstoffgesetz eine einheitliche haushaltsnahe Erfassung von Wertstoffen zu gewährleisten und damit den bestehenden Dualismus von Restmüll in kommunaler Verantwortung und Verpackungsmüll in privatwirtschaftlicher Verantwortung zu beenden. Dieses große Thema bleibt auf der Tagesordnung für die nächste Wahlperiode.

### **Kommunales Wahlrecht für Ausländer Falsche Ansätze werden auch durch Wiederholungen nicht besser**

Forderungen nach einem Kommunalwahlrecht für alle Ausländer tauchen in regelmäßigen Abständen auf. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion lehnt auch weiterhin ein kommunales Wahlrecht für alle Ausländer ab.

Zu einer starken kommunalen Selbstverwaltung gehören starke Räte mit klarer und eindeutiger Legitimation durch die Wählerinnen und Wähler. Dazu gehört auch, dass das Wahlrecht nicht beliebig aufgeweicht werden darf — Kommunalwahlen sind keine Wahlen zweiter Klasse. Die im Vorfeld der Kommunalwahlen erneut vorgetragenen Forderungen nach einem Kommunalwahlrecht für alle Ausländer lassen bei den Protagonisten einer solchen Wahlrechtsänderung Zweifel am ausreichenden Respekt gegenüber den Kommunalräten und der kommunalen Selbstverwaltung erkennen.

Mit den immer wiederkehrenden Forderungen werden falsche Ansätze aus der Vergangenheit aufgewärmt. Wiederholungen mögen bei Filmen einen gewissen Reiz haben — bei der Forderung nach einem Kommunalwahlrecht für alle Ausländer ist dies eindeutig nicht der Fall. Stattdessen sollten sich alle Beteiligten stärker für die Integration der hier lebenden Ausländer engagieren, damit ihre Integration in eine deutsche Staatsbürgerschaft mündet. Dann hätte sich auch die Forderung nach einem Wahlrecht für alle Ausländer erledigt.

Kommunalwahlen mit einer recht hohen Präsenz an Kandidaten mit Migrationshintergrund zeigen deutlich, dass dieser Weg gangbar ist und keine Diskriminierung gegenüber Einwanderern darstellt.

Das kommunale Wahlrecht für EU-Bürger taugt nicht als Referenz, denn dieses Wahlrecht basiert auf EU-Recht und beruht vor allem auf Gegenseitigkeit.

### **Landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen – Novelle der Klärschlammverordnung beschlossen**

Das Bundeskabinett hat am 18. Januar 2017 die Novelle der Klärschlammverordnung verabschiedet. Damit setzt die Bundesregierung den Koalitionsvertrag um, der vorsieht, aus der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlämmen auszusteigen und Phosphor verpflichtend zurückzugewinnen.

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hatte sich im vergangenen Jahr mit einer Positionierung in die Diskussion eingebracht und unter anderem entsprechende Ausnahmen und lange Übergangsfristen für kleine Kläranlagen gefordert.

Die Novelle der Klärschlammverordnung sieht vor, dass die Pflicht zur Rückgewinnung von Phosphor zwölf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 100.000 Einwohnerwerten und 15 Jahre nach Inkrafttreten für Anlagen mit einer Ausbaugröße über 50.000 Einwohnerwerten einsetzt. Die Verordnung gibt keine bestimmte Technologie zur Phosphorrückgewinnung vor, sondern lässt genügend Spielraum für den Einsatz oder die Entwicklung innovativer Rückgewinnungsverfahren. Ausnahmen von der Rückgewinnungspflicht bestehen lediglich bei Klärschlämmen mit besonders niedrigen Phosphorgehalten.

Die AG Kommunalpolitik der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag begrüßt die Novelle der Klärschlammverordnung, die den Forderungen der AG-Positionierung aus dem Jahr 2016 entspricht.

### **Bund wird gesamtstaatlicher Verantwortung gerecht – Leistungen des Bundes an Länder und Kommunen – 18. Wahlperiode (2014 bis 2017)**

Trotz der finanziellen Mehrbelastungen aus der Bewältigung der Flüchtlingskrise wird der Bund seiner gesamtstaatlichen Verantwortung mehr als gerecht und entlastet Länder und Kommunen im erheblichen Maße. 2016 summieren sich die Entlastungen beispielsweise auf über 20 Milliarden Euro, im Zeitraum 2010 bis 2019 beträgt das finanzielle Engagement des Bundes zugunsten von

Ländern und Kommunen insgesamt über 150 Milliarden Euro. Alle Maßnahmen sind einzeln betrachtet gut zu rechtfertigen und politisch gewollt. In der Gesamtbetrachtung ist allerdings die Belastungsgrenze des Bundes zunehmend erreicht.

Der Bundesrechnungshof hat vor einer Überlastung des Bundeshaushalts durch die umfangreichen Unterstützungsleistungen an Länder und Kommunen gewarnt. Gleichzeitig erheben einzelne Ländervertreter immer wieder erhebliche finanzielle Forderungen gegenüber dem Bund und stellen viele Maßnahmen des Bundes unverhohlen als ihre eigenen dar. Nicht zuletzt zweigen viele Länder die für die Kommunen gedachten Leistungen des Bundes in die Landeshaushalte ab, ohne die Kommunen zu kompensieren.

Es muss daher insbesondere in den Wahlkreisen immer wieder darauf hingewiesen werden, welche Maßnahmen der Länder und Kommunen aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Zudem muss der Druck weiter erhöht werden, dass alle Länder die Mittel für die Kommunen auch wirklich an diese weitergeben. Im komplizierten gesamtstaatlichen Finanzgeflecht ist es nicht immer einfach, die einzelnen Maßnahmen und die damit verbundenen Geldströme auseinanderzuhalten.

Eine Auswahl der wichtigsten Entlastungen und Unterstützungen von Ländern und Kommunen durch den Bund ergibt für die Jahre 2014 bis 2017 zusammengerechnet ein Volumen von mindestens 65 Milliarden Euro (Quelle: Finanzbericht 2017, S.17). Dabei ist bereits jetzt absehbar, dass dieses Volumen zum Beispiel durch mit dem Gesetzentwurf zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen auf den Weg gebrachten weiteren Verbesserungen der Finanzausstattung von Ländern und Kommunen weiter ansteigen wird.

#### Unterstützung bei kommunalen Sozialausgaben

Vollständige Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung durch den Bund	rund 25 Mrd. €
Beteiligung des Bundes an den KdU (SGB II)	rund 18 Mrd. €
Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kinderbetreuung für unter Dreijährige	rund 4 Mrd. €
Sonderentlastung für die Jahre 2015 bis 2017 im Vorgriff auf die Entlastung ab 2018	3 Mrd. €
<b>Gesamt in diesem Bereich</b>	<b>rund 50 Mrd. €</b>

### Stärkung der kommunalen Investitionstätigkeit

Kommunalinvestitionsförderungsfonds	7 Mrd. €
Entlastung im Jahr 2017 im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Aufstocken der Vorab-Entlastung)	1,5 Mrd. €
<b>Gesamt in diesem Bereich</b>	<b>8,5 Mrd. €</b>

### Flüchtlings- und asylbedingte Lasten

Erhöhter Länderanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundes für Aufnahme und Betreuung im Jahr 2015	2 Mrd. €
Im Jahr 2016 und 2017 für Integration und Unterbringung / Betreuung	16,2 Mrd. €
<b>Gesamt in diesem Bereich</b>	<b>18,2 Mrd. €</b>

### Leistungen des Bundes an die Länder mit kommunalen Bezügen

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW	rund 2,4 Mrd. €
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – GAK	rund 2,6 Mrd. €
Förderung des Städtebaus (ohne nationale Projekte)	rund 2,1 Mrd. €
Kompensationszahlungen wegen Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur Sozialen Wohnraumförderung	rund 3,6 Mrd. €
Schieneninfrastruktur des ÖPNV	rund 948 Mio. €
Regionalisierungsmittel	rund 31,1 Mrd. €
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Entflechtungsmittel GVFG	rund 5,3 Mrd. €
Weitere finanzielle Leistungen (u.a. Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsinitiative, Kinder- und Jugendplan, Mehrgenerationenhäuser)	rund 1,6 Mrd. €
<b>Gesamt in diesem Bereich</b>	<b>49,648 Mrd. €</b>

## **Fazit – Kommunalfreundliche Politik des Bundes wird auch in der laufenden Wahlperiode konsequent fortgesetzt**

Durch unsere Politik haben wir bereits in der vergangenen Wahlperiode bewiesen, dass wir verlässliche Partner für die Landkreise, Städte und Gemeinden sind. Die Bilanz für diese Wahlperiode zeigt, dass wir an die kommunalfreundliche Politik nahtlos anknüpfen konnten.

Die Unionsparteien machen eine kommunalfreundliche Politik. Wir wollen, dass Landkreise, Städte und Gemeinden keine Kostgänger des Bundes werden. Unser Ansatz ist, dass sie durch eigenverantwortliches Handeln selbst ein gutes Umfeld für ihre Bürger schaffen! Es ist die verfassungsrechtliche Aufgabe der Länder, die Finanzausstattung ihrer Kommunen sicherzustellen. Also erwarten die Menschen zu Recht, dass die Länder die zusätzlichen Spielräume der Kommunen nicht dadurch wieder einengen, indem sie etwa ihre Zuweisungen für Investitionen immer weiter senken. Auf Bundesebene werden CDU und CSU weiter alles dafür tun, um die kommunalfreundliche Politik fortzusetzen und die kommunale Selbstverwaltung zu stärken.

## **Impressum**

V.i.S.d.P. und Redaktion:  
Arbeitsgemeinschaft Kommunalpolitik  
Dominik Wehling

T 030. 227-5 29 62  
F 030. 227-5 60 91  
dominik.wehling@cducsu.de

Diese Veröffentlichung dient ausschließlich  
der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes  
nicht zum Zwecke der Wahlwerbung genutzt werden.